

## Abstimmungsvorlagen

12. Februar 2017

**Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden, bestehend aus:**

- 4 **Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)**  
Vom 1. März 2016
- 5 **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**  
Vom 1. März 2016

### **Aargauische Volksinitiativen**

- 6 **«JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21»**  
Vom 2. Juni 2015
- 7 **«Arbeit und Weiterbildung für alle!»**  
Vom 11. Juni 2012
- 8 **«Chancen für Kinder – Zusammen gegen Familienarmut»**  
Vom 23. Dezember 2009

## Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen).

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei [medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch) oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

### Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den einzelnen Vorlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden**

Einleitung Seite 5

#### **4 Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungs- bilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)**

Vom 1. März 2016

Abstimmungsempfehlung Seite 24

Erläuterung des Regierungsrats Seite 25

Argumente des Referendumskomitees Seite 26

Abstimmungstext Seite 27

#### **5 Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

Vom 1. März 2016

Abstimmungsempfehlung Seite 40

Erläuterung des Regierungsrats Seite 41

Argumente des Referendumskomitees Seite 42

Abstimmungstext Seite 43

## Aargauische Volksinitiativen

### 6 «JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21»

Vom 2. Juni 2015

Abstimmungsempfehlung	Seite 54
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 55
Argumente des Initiativkomitees	Seite 62
Abstimmungstext	Seite 63

### 7 «Arbeit und Weiterbildung für alle!»

Vom 11. Juni 2012

Abstimmungsempfehlung	Seite 64
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 65
Argumente des Initiativkomitees	Seite 75
Abstimmungstext	Seite 76

### 8 «Chancen für Kinder – Zusammen gegen Familienarmut»

Vom 23. Dezember 2009

Abstimmungsempfehlung	Seite 78
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 79
Argumente des Initiativkomitees	Seite 85
Abstimmungstext	Seite 86

## **Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden**

### **Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 1. März 2016 dem Vorhaben zur Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und zur Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden zugestimmt. Dieses Vorhaben umfasst das neue Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) und das neue Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG). Der Grosse Rat hat das AVBiG mit 96 zu 32 Stimmen und das FiAG mit 96 zu 30 Stimmen gutgeheissen. Gegen die beiden Gesetze ist das Referendum zustande gekommen, so dass zu beiden Vorlagen eine Volksabstimmung stattfindet.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen die beiden Vorlagen zur Annahme.

#### **\_\_\_\_\_Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Die öffentlichen Aufgaben können nur erfolgreich gemeistert werden, wenn Kanton und Gemeinden gut zusammenwirken. Zwei wichtige Voraussetzungen dafür sind: eine klare und sachgerechte Aufteilung der Aufgaben sowie ein fairer und transparenter Finanzausgleich zwischen den Gemeinden.

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

### Aufgabenteilung

Die staatlichen Aufgaben sollen bei der Ebene angesiedelt werden, die sie am besten erledigen kann. Gemeinsam soll eine Aufgabe nur dann erfüllt werden, wenn es inhaltlich Sinn macht (Verbundaufgaben). Reine Verbundfinanzierungen (Mitfinanzierung ohne Mitgestaltung) sind zu vermeiden. Die Ebene, die eine Aufgabe vollzieht und gestaltet, soll sie auch finanzieren. Im Kanton Aargau wird diesen Grundsätzen weitgehend Rechnung getragen. Im letzten Jahrzehnt wurde die Aufgabenteilung flächendeckend überprüft und angepasst. Mit den nun vorliegenden Änderungen wird die Aufgabenteilung punktuell weiter optimiert.

### Finanzausgleich

Alle Gemeinden haben die gleichen Aufgaben zu erfüllen. Aber nicht alle haben die gleichen Rahmenbedingungen. Sie unterscheiden sich auf der Einnahmenseite (Steuerkraft), aber auch auf der Ausgabenseite (besondere Lasten). Der Finanzausgleich verringert solche Unterschiede. Gäbe es heute keinen Finanzausgleich, würden die Gemeindesteuerfüsse zwischen 45 und 242 Prozentpunkten betragen – effektiv beträgt die Spannweite 60 bis 126 Punkte (Stand 2016).

Der Aargauer Finanzausgleich erzielt also Wirkung, doch er weist Mängel auf. Die Ausgleichszahlungen sind schwer nachvollziehbar und vom Parlament nicht gut steuerbar. Für die Berechnung der Zahlungen sind teilweise nicht jene Faktoren massgebend, die tatsächlich (statistisch nachweisbar) für die Kostenunterschiede zwischen den Gemeinden verantwortlich sind. Vor allem der Situation grösserer finanzschwacher Gemeinden trägt der heutige Finanzausgleich nicht ausreichend Rechnung.

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

Diese Mängel können nur mit einer umfassenden Neugestaltung des Finanzausgleichssystems behoben werden. Künftig soll sich der Aargauer Finanzausgleich am Grundmodell des Bundesfinanzausgleichs orientieren, wie das inzwischen in den meisten Kantonen der Fall ist. Unterschiede auf der Einnahmenseite (Ressourcen) und solche auf der Ausgabenseite (Lasten) sollen getrennt voneinander ausgeglichen werden. Einfache Regeln sollen Transparenz und Steuerbarkeit sicherstellen.

### \_\_\_\_\_ Optimierung der Aufgabenteilung

Dank dem Projekt «Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden», das vor rund zehn Jahren abgeschlossen wurde, sowie der 2014 realisierten Kantonalisierung der Spitalfinanzierung sind die Aufgaben und Finanzierungspflichten weitgehend sachgerecht zugeordnet. In einigen Bereichen sind aber weitere Verbesserungen möglich:

#### Öffentlicher Verkehr

Die Gemeinden beteiligen sich heute mit 40 % an der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Allerdings plant, organisiert und bestellt der Kanton die Leistungen. Die Gemeinden haben keine Gestaltungsmöglichkeiten. Daher soll der Kanton den öffentlichen Verkehr allein finanzieren.

#### Materielle Sozialhilfe

Die Gemeinden entscheiden – im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung – über den Vollzug der Sozialhilfe und haben dabei Gestaltungsspielraum. Es ist daher sinnvoll, dass sie die gesamten Kosten tragen. Die bisherigen Kantonsbeiträge entfallen. Die heutige kantonale Mitfinanzierung basiert auf einer komplizierten Berechnung, die zu sehr unterschiedlichen Beitragssätzen und so faktisch zu intransparenten Ausgleichszahlungen zwischen den

## **Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden**

Gemeinden führt. Die Kantonsbeiträge sind zudem so ausgestaltet, dass sie umso höher ausfallen, je höher die Sozialhilfekosten pro Kopf einer Gemeinde sind. Diesen Fehlanreiz wird es künftig nicht mehr geben. Wenn die Kantonsbeiträge wegfallen und wenn der Ausgleich zwischen den Gemeinden transparent über den Sozillastenausgleich läuft, der sich nur an Fallzahlen, nicht aber an den Kosten ausrichtet, so wird jeder von einer Gemeinde in diesem Bereich eingesparte Franken bei dieser Gemeinde verbleiben – statt dass die Einsparung über einen reduzierten Kantonsbeitragssatz mit dem Kanton geteilt werden muss.

Gemäss heutigem Recht können teure Sozialhilfefälle vor allem kleinere Gemeinden übermässig belasten – in Einzelfällen gar mit mehreren Hunderttausend Franken pro Jahr. Dieses Risiko soll begrenzt werden: Jene Kosten, die bei einem einzelnen Sozialhilfefall Fr. 60'000.– pro Jahr übersteigen, werden künftig solidarisch von allen Gemeinden zusammen getragen.

### **Finanzierung von Krankenkassenausständen**

Der Grosse Rat hat am 15. Dezember 2015 das Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) beschlossen. Demnach übernehmen künftig die Gemeinden die Kosten, die aus Verlustscheinen aufgrund von nicht bezahlten Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen entstehen. Die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden soll kompensiert werden. Dazu müssen die finanziellen Auswirkungen dieser – bereits beschlossenen – Verschiebung in die Liste der Lastenverschiebungen aufgenommen und finanziell ausgeglichen werden.



## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

### Zuschlag auf Beiträgen an den Personalaufwand Volksschule

Bei der Kantonalisierung der Spitalfinanzierung im Jahr 2014 wurde (zum Ausgleich der damit verbundenen Lastenverschiebung) ein Zuschlag auf den Beiträgen eingeführt, welche die Gemeinden an den Personalaufwand der Volksschule leisten. Dieser Zuschlag ist als Übergangslösung konzipiert und soll wieder abgeschafft werden. Damit entsprechen die Gemeindebeiträge künftig den im Schulgesetz maximal vorgesehenen 35 % und müssen nicht mehr zusätzlich eine sachfremde Ausgleichsfunktion wahrnehmen.

### Weitere Lastenverschiebungen

Zudem sind vier kleinere Lastenverschiebungen vorgesehen:

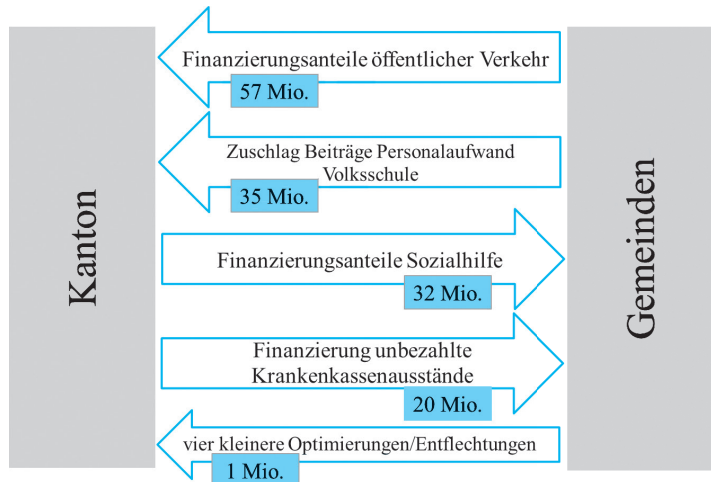
- Gemeindebeiträge an die Massnahmen gegen häusliche Gewalt entfallen.
- Die Gemeindeanteile an Bussenerträgen aus Strafbefehlen entfallen.
- Der Personalaufwand für die Sprachheilfachpersonen wird neu über das Budget der Volksschule statt über jenes der Sonderschulung finanziert. Weil die Gemeindebeiträge in diesen beiden Bereichen nicht gleich hoch sind, kommt es zu einer kleinen Lastenverschiebung hin zum Kanton.
- Gemeindebeiträge an den kleinen baulichen Unterhalt auf Innerortsstrecken von Kantonsstrassen entfallen.

### Gesamtüberblick

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die vorgesehenen Verschiebungen und ihre finanziellen Auswirkungen.

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

Abbildung 1: Lastenverschiebungen im Überblick



Mittelwert 2017–2019 gemäss AFP 2016–2019 (Quelle: Botschaft zur 2. Beratung)

### Ausgleich der Aufgaben- und Lastenverschiebungen

Es werden mehr Lasten von den Gemeinden zum Kanton verschoben als umgekehrt. Die Differenz beträgt rund 41 Millionen Franken. Gemäss § 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) muss diese Netto-Mehrbelastung des Kantons ausgeglichen werden.

#### Steuerfussabtausch

Der Ausgleich erfolgt primär über einen Steuerfussabtausch. Die Einnahmen sollen dort anfallen, wo auch die Ausgaben bestritten werden. Übernimmt der Kanton zusätzliche Lasten von rund 41 Millionen Franken, so sollen auch die entsprechenden Einnahmen mit verschoben werden. Der Kantonssteuerfuss für natürliche Personen wird – mittels Einführung eines Zuschlags – um 3 Prozentpunkte erhöht, während die Gemeindesteuerfüsse

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

um 3 Prozentpunkte reduziert werden. Die Gesamtbelastung für die Steuerzahlenden bleibt gleich. Die Kantonsverfassung garantiert den Gemeinden, dass sie ihren Steuerfuss autonom festlegen können. Aufgrund einer Gesamtschätzung der Finanzlage kann der Gemeinderat beantragen, dass der Steuerfuss um mehr oder um weniger als 3 Prozentpunkte sinken, unverändert bleiben oder gar erhöht werden soll. Das Gesetz verpflichtet die Gemeindebehörden aber, aufzuzeigen, wie sich der Steuerfussabtausch auswirkt. Wird der Steuerfuss um mehr oder weniger als 3 Prozentpunkte reduziert, so bedeutet dies eine Steuererhöhung beziehungsweise eine Steuersenkung. Dies muss den Stimmberechtigten transparent und offen dargelegt werden. «Versteckte» Steuererhöhungen in den Gemeinden sind daher nicht möglich.

### Ausgleichszahlung

Mit dem Steuerfussabtausch erhöhen sich die Einnahmen des Kantons um rund 49 Millionen Franken. Er übernimmt aber von den Gemeinden zusätzliche Lasten im Umfang von nur 41 Millionen Franken. Um diese Differenz zu korrigieren, wird eine Ausgleichszahlung des Kantons an die Gemeinden in der Höhe von 8 Millionen Franken pro Jahr eingeführt. Im ersten und zweiten Jahr beträgt die Zahlung allerdings erst 5 beziehungsweise 7 Millionen Franken, da der Steuerfussabtausch am Anfang wegen der Steuernachträge aus Vorjahren noch nicht seine volle Wirkung erzielt.

Mit einer Erhöhung oder Senkung der Ausgleichszahlung können künftige kleinere Lastenverschiebungen ausgeglichen werden. Ferner sieht das Gesetz vor, dass nach drei Jahren aufgrund der Jahresrechnungen überprüft werden muss, ob die Lasten, die jetzt verschoben werden, tatsächlich saldoneutral ausgeglichen worden sind. Falls nicht, kann eine allfällige Differenz ebenfalls kompensiert werden, indem die Ausgleichszahlung angepasst wird.

## \_\_\_\_ Neuordnung des Finanzausgleichs

Der Finanzausgleich hat zum Ziel, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Gemeinden anzugleichen. Er verhindert so übermässige finanzielle Unterschiede zwischen den Gemeinden. Die Gemeinden unterscheiden sich auf der Ertragsseite (hohe/tiefe Finanzkraft). Diese Unterschiede sollen künftig über den **Ressourcenausgleich** verringert werden. Die Gemeinden unterscheiden sich aber auch in Bezug auf sogenannte «Sonderlasten» (vorgegebene, kaum beeinflussbare Rahmenbedingungen, die zu überdurchschnittlichen Kosten führen, wie zum Beispiel ein hoher Anteil an Volksschülerinnen und Volksschülern). Solche Unterschiede sollen künftig über den **Lastenausgleich** reduziert werden. Der Lastenausgleich deckt jene Sonderlasten ab, die aufgrund statistischer Analysen als hauptverantwortlich für eine überdurchschnittliche Ausgabenbelastung identifiziert wurden. Das System wird mit **Ergänzungsbeiträgen** vervollständigt. Diese erlauben es, Gemeinden individuell zu unterstützen, damit sie keine übermässig hohen Steuerfüsse festlegen müssen.

Die Trennung der Instrumente macht das System transparent und steuerbar. Im geltenden System werden Ressourcen- und Lastenelemente miteinander vermischt, was die Nachvollziehbarkeit der Zahlungen erschwert.

Das Finanzausgleichsgesetz regelt, wie die einzelnen Ausgleichsinstrumente funktionieren, und legt die finanziellen Bandbreiten für den Umfang des Ausgleichs pro Ausgleichsfäss fest. Den effektiven Umfang der einzelnen Ausgleichsfässe regelt der Grosse Rat durch ein Dekret.

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

Der Ressourcenausgleich besteht aus dem Steuerkraftausgleich und der Mindestausstattung. Der Lastenausgleich besteht aus dem Bildungs- und dem Soziallastenausgleich sowie dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich.

### Steuerkraftausgleich

Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft erhalten Beiträge aus dem Steuerkraftausgleich, Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft zahlen Abgaben. Das führt zu einer Angleichung der Ressourcenstärke der Gemeinden.

Die Finanzkraft wird anhand des «Normsteuerertrags» gemessen (Steuererträge der natürlichen Personen bei mittlerem Steuerfuss plus Gemeindeanteile an den Steuern der juristischen Personen, an den Grundstückgewinn- und den Erbschaftssteuern). Der Normsteuerertrag einer Gemeinde wird mit dem Durchschnittswert aller Gemeinden verglichen. Die Beiträge und Abgaben werden gemäss Gesetz so angesetzt, dass sie den Abstand zum Durchschnittswert um 20 % bis 40 % verringern. Der Grosse Rat hat im Dekret den Wert auf 30 % festgelegt.

### Mindestausstattung

Gemeinden mit besonders tiefer Finanzkraft erhalten zusätzlich zum Steuerkraftausgleich Mindestausstattungsbeiträge, damit sie ein hinreichendes minimales Ressourcen-Niveau erreichen. Wenn bei einer Gemeinde die Summe aus Normsteuerertrag und erhaltenem Beitrag aus dem Steuerkraftausgleich tiefer liegt als der Grenzwert, dann erhält sie zusätzlich Mindestausstattungsbeiträge, bis der Grenzwert erreicht ist. Das Gesetz legt die Bandbreite für den Grenzwert bei 80 % bis 86 % des kantonalen Mittelwerts fest. Im Dekret wird der Wert auf 84 % fixiert.

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

### Bildungslastenausgleich

Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Volksschülerinnen und Volksschülern erhalten Beiträge aus dem Bildungslastenausgleich. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen Abgaben. Damit werden Sonderlasten im Bildungsbereich ausgeglichen.

Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil erhalten pro Schülerin und Schüler über dem Durchschnittswert einen Beitrag, der bei 50 % bis 100 % des Aufwands der Gemeinden für den Personalaufwand der Volksschule pro Schülerin und Schüler liegt. Aktuell entspricht dies einer Bandbreite von rund Fr. 1'900.– bis Fr. 3'800.–. Das Dekret legt den Betrag bei Fr. 2'500.– fest. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen pro Schülerin und Schüler unter dem Durchschnittswert den gleichen Betrag.

### Soziallastenausgleich

Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, erhalten Beiträge aus dem Soziallastenausgleich. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen Abgaben. Dadurch werden Sonderlasten aus der unterschiedlichen sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung ausgeglichen.

Methodisch funktioniert der Soziallastenausgleich gleich wie der Bildungslastenausgleich. Anstelle der Anzahl Volksschülerinnen und Volksschüler ist die Anzahl der Personen, die Sozialhilfe beziehen, die relevante Grösse. Der Betrag, den eine Gemeinde pro Person über dem Durchschnittswert erhält beziehungsweise pro Person unter dem Durchschnittswert zahlen muss, liegt bei 50 % bis 100 % des durchschnittlich pro Person ausbezahlten Sozialhilfebetrags. Dies entspricht aktuell einer

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

Bandbreite von rund Fr. 4'400.– bis Fr. 8'800.–. Das Dekret fixiert den Betrag bei Fr. 7'000.–.

### Räumlich-struktureller Lastenausgleich

Gemeinden, deren Gemeindegebiet einen hohen Anteil an Nicht-Siedlungsfläche (und folglich einen tiefen Anteil an Siedlungsfläche) aufweist, erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Damit werden die Sonderlasten abgegolten, die sich vorwiegend in ländlichen und peripheren Gemeinden ergeben (Erschliessung verstreuter Siedlungen, Landschaftspflege etc.).

Beiträge erhält eine Gemeinde, wenn ihre Siedlungsfläche weniger als 7,25 % der Gesamtfläche ausmacht. Dazu wird als Vergleichswert errechnet, wie gross die Gesamtfläche wäre, wenn die Siedlungsfläche genau 7,25 % betragen würde. Liegt die Gesamtfläche der Gemeinde über diesem Vergleichswert, erhält sie für jede Hektare, welche den Vergleichswert übersteigt, einen Beitrag von zwischen Fr. 700.– bis Fr. 1'200.–. Das Dekret legt den Wert bei Fr. 950.– fest. Um Gemeinden mit sehr kleinem Anteil Siedlungsfläche nicht übermässig zu begünstigen, werden die Beiträge aber auf maximal Fr. 500.– pro Hektare Gesamtfläche begrenzt.

### Ergänzungsbeiträge

Gemeinden, die trotz Finanzausgleichszahlungen ihren Haushalt nur ausgeglichen gestalten können, wenn sie einen Steuerfuss festsetzen würden, der um mehr als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert liegt, erhalten Ergänzungsbeiträge. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde den Steuerfuss auf den erwähnten Maximalwert festlegt (gemäss aktuellen Berechnungen würde er bei 124 Prozentpunkten liegen), die übrigen Ertragsquellen im üblichen Umfang ausschöpft und

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

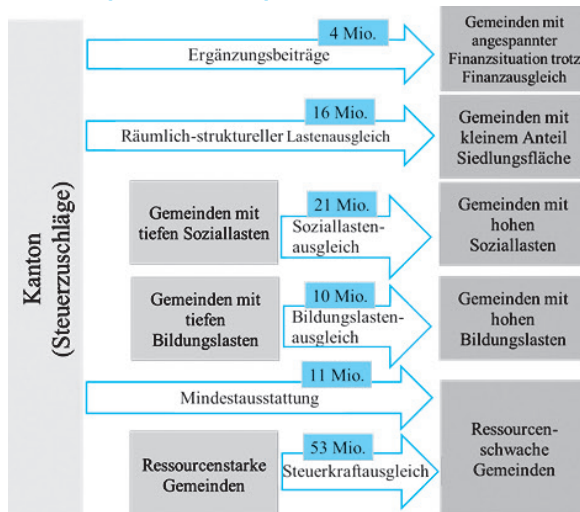
keine übermässig hohen beeinflussbaren Ausgaben tätigt. Die Ergänzungsbeiträge werden auf Antrag hin und für maximal vier Jahre gesprochen. Hat sich die Finanzlage nicht verbessert, kann nach Ablauf dieser Frist ein neuer Antrag gestellt werden.

In den Finanzplanungen einiger Gemeinden zeichnet sich ab, dass sie künftig ihren Steuerfuss deutlich über dem heutigen Höchstwert der Aargauer Gemeinden ansetzen müssen. Mit den Ergänzungsbeiträgen wird dies vermieden. Im Gegensatz zu heute haben die Gemeinden die Sicherheit, dass sie ihren Steuerfuss nicht höher als bei 25 Prozentpunkten über dem Durchschnitt ansetzen müssen.

### Gesamtüberblick

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über alle Finanzausgleichsinstrumente, ihre Funktionsweise und die Beträge, die voraussichtlich umverteilt werden.

Abbildung 2: Finanzausgleich im Überblick



Zahlungsjahr 2016 (Quelle: Botschaft zur 2. Beratung)



## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

### Finanzierung

Das Total der ausbezahlten Finanzausgleichsbeiträge entspricht *nicht* der Summe der in der obigen Grafik dargestellten Beträge. Viele Gemeinden erhalten aus einem Instrument Beiträge, leisten aber bei einem anderen Abgaben. Für jede Gemeinde werden diese – unter Umständen gegenläufigen – Zahlungen miteinander verrechnet, so dass am Schluss ein einziger Nettobeitrag beziehungsweise eine einzige Nettoabgabe resultiert.

Das Gesamtvolumen der Finanzausgleichsbeiträge, das sich nach Verrechnung der Zahlungen aus den einzelnen Ausgleichsgefässen ergibt, wird rund 90 Millionen Franken betragen. Diese Beiträge werden zu etwa zwei Dritteln durch die Abgaben von Gemeinden finanziert, zu einem Drittel durch den Kanton aus Steuerzuschlägen für juristische und/oder natürliche Personen. Aus der obigen Grafik ist ersichtlich, für welche Ausgleichsinstrumente welche Finanzierungsart gilt.

Aus dem Ertrag der Steuerzuschläge müssen pro Jahr rund 30 Millionen Franken finanziert werden – plus allfällige Leistungen bei Gemeindezusammenschlüssen. Das ist gleich viel, wie gemäss aktuellen Prognosen benötigt würde, wenn der heutige Finanzausgleich weitergeführt würde. Der Steuerzuschlag für natürliche Personen soll maximal 2 Prozentpunkte betragen, jener für juristische Personen maximal 8 Prozentpunkte. Gemäss geltendem Recht liegen diese Obergrenzen bei 3 beziehungsweise 15 Prozentpunkten. Eine Untergrenze ist weder für die natürlichen noch für die juristischen Personen vorgesehen, während gemäss heutigem Recht die juristischen Personen einen Zuschlag von mindestens 5 Prozentpunkten leisten müssen (ausser bei einem sehr hohen Fondsbestand). Der Grosse Rat muss im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses die Höhe der Zuschläge so festlegen, dass der Finanzierungsbedarf gedeckt wird. In den ersten drei bis vier Jahren können die

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

Ausgaben zum Teil noch aus dem heutigen Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich finanziert werden.

### Weitere Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz

- Beiträge aus dem Finanzausgleich werden gekürzt, wenn der Steuerfuss einer Empfängergemeinde um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss jener Gemeinden liegt, die Abgaben leisten müssen.
- In sehr seltenen Fällen können ausserordentliche Ergänzungsbeiträge ausgerichtet werden. Und zwar dann, wenn eine Gemeinde durch ausserordentliche, nicht beeinflussbare, in der Regel einmalige Ereignisse mit grosser Tragweite finanziell unzumutbar belastet wird.
- In regelmässigen Abständen wird ein Wirkungsbericht erstellt. Darin werden die Funktionsweise des Finanzausgleichs und seine Auswirkungen untersucht und beurteilt. Die Berichte bilden eine wichtige Grundlage für allfällige künftige Anpassungen am System.
- Wie bisher wird das Finanzausgleichsgesetz Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen enthalten. Diese Regelungen sind erst seit 2012 in Kraft. Sie werden praktisch unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen.

### Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden/Übergangsbeiträge

Die im Vergleich zum Status quo erwarteten finanziellen Auswirkungen der optimierten Aufgabenteilung und der Neuordnung des Finanzausgleichs wurden mit einem umfassenden Berechnungsmodell ermittelt. Im Hinblick auf eine Umsetzung im Jahr 2018 werden diese Berechnungen aktualisiert. Veränderungen der Berechnungsgrundlagen (insbesondere neue

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

Basisjahre) können dabei zu veränderten Ergebnissen führen. Je gleichmässiger sich die relevanten Faktoren bei einer Gemeinde entwickeln, desto kleiner werden allfällige Änderungen für sie sein.

Gut 40 % der Gemeinden, in denen rund 50 % der Aargauerinnen und Aargauer wohnen, sind von den Neuerungen bei Aufgabenteilung und Finanzausgleich hinsichtlich der finanziellen Gesamtwirkung nicht oder nur geringfügig betroffen. Knapp 35 % der Bevölkerung lebt in Gemeinden, die gegenüber dem Status quo entlastet werden. Die restlichen gut 15 % leben in Gemeinden, die stärker belastet werden. Jedoch werden nur 6 % der Gemeinden, in denen 1 % der Bevölkerung lebt, um mehr als 9 Steuerfussprozent zusätzlich belastet. Alle Gemeinden, die um mehr als 2 Steuerfussprozent mehrbelastet werden, erhalten während vier Jahren zusätzlich zu den ordentlichen Finanzausgleichszahlungen **Übergangsbeiträge**, welche die Anpassung an die neue Situation erleichtern.

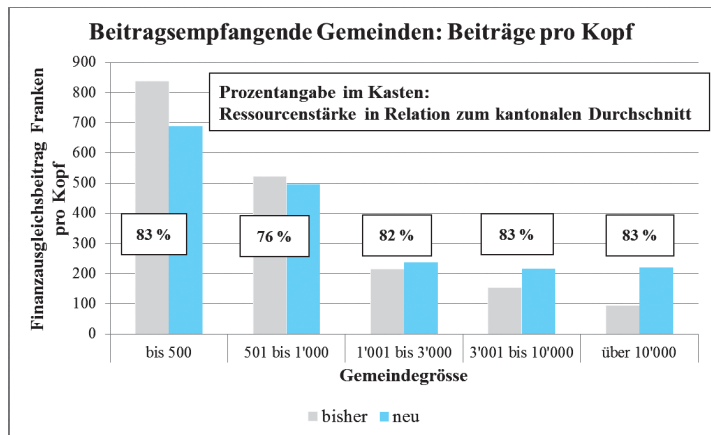
Die Gründe für Entlastungen und Mehrbelastungen sind unterschiedlich. Die folgenden Aussagen treffen nicht in jedem Einzelfall zu, aber doch in der Regel:

- In erster Linie werden eher grössere finanzschwache Gemeinden entlastet. Diese Gemeinden fallen im heutigen Finanzausgleich zwischen Stuhl und Bank und erhalten trotz tiefer Finanzkraft keine oder nur geringe Beiträge.
- Eine Mehrbelastung ergibt sich für einen Teil der kleinen finanzschwachen Gemeinden. Die Sonderlasten ländlicher und peripherer Gemeinden werden aber immer noch stark gewichtet. Dies verdeutlicht die folgende Grafik: Sie zeigt die durchschnittlichen Pro-Kopf-Beiträge jener Gemeinden, die Finanzausgleich erhalten. Dabei sind die Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl in fünf Gruppen

## Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

eingeteilt. Es zeigt sich, dass die kleinsten Gemeinden zwar im Durchschnitt weniger Beiträge erhalten als bisher, aber noch immer über drei Mal so viel wie die grössten Gemeinden – obwohl beide Gruppen mit je 83% die gleiche durchschnittliche Ressourcenstärke aufweisen.

Abbildung 3: Pro-Kopf-Beiträge aus dem Finanzausgleich



Zahlungsjahr 2016 neu im Vergleich mit 5-Jahres-Durchschnitt Finanzausgleich bisher (Quelle: Botschaft zur 2. Beratung)

- Dank den Ergänzungsbeiträgen haben kleine Gemeinden zudem neu die Sicherheit, ihren Steuerfuss in keinem Fall übermässig hoch ansetzen zu müssen. Eine solche Begrenzung sieht das heutige Recht nicht vor.
- Die finanzstarken Gemeinden tragen zum Teil etwas mehr zur Finanzierung des Gesamtsystems bei als bisher. Ihre Mehrbelastung bleibt moderat, und ihr Finanzierungsbeitrag bewegt sich in der gleichen Grössenordnung wie in den meisten Nachbarkantonen. Bei den finanzstarken Zentren verändert sich die Belastung in der Regel wenig. Damit wird der wichtigen Rolle der Zentren bei der Finanzierung regional genutzter Leistungen Rechnung getragen.

### **Ein Vorhaben – zwei Gesetze**

Das AVBiG und das FiAG sind inhaltlich eng verzahnt, wie folgende Beispiele illustrieren: Die Übergangsbeiträge sind im AVBiG geregelt; sie federn die finanzielle Mehrbelastung von Gemeinden aber unabhängig davon ab, ob diese sich aus den Anpassungen bei der Aufgabenteilung oder aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs ergeben. Der Verzicht auf Kantonsbeiträge an die Kosten der Sozialhilfe würde zahlreiche Gemeinden übermässig belasten, wenn nicht gleichzeitig beim neuen Finanzausgleich ein Soziallastenausgleich eingeführt würde.

Würden alle neuen Bestimmungen in einen einzigen Erlass verpackt, so entstände ein unübersichtliches Gesetz. Zudem werden die Bestimmungen im AVBiG nur für eine beschränkte Zeit benötigt: Wenn die Lastenverschiebungen umgesetzt sind und die Laufzeit der Übergangsbeiträge vorbei ist, tritt das Gesetz wieder ausser Kraft.

Die beiden Gesetze können nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden. Sowohl die Optimierung der Aufgabenteilung als auch die Neuordnung des Finanzausgleichs werden folglich nur realisiert, wenn beide Gesetze in der Volksabstimmung angenommen werden.

### **Argumente der Minderheit im Grossen Rat**

Eine Minderheit im Grossen Rat lehnt beide Vorlagen ab. Die vorgeschlagenen Lastenverschiebungen finden Zustimmung; die Minderheit ist aber nicht damit einverstanden, den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz über einen Steuerfussabtausch zu realisieren. Sie nimmt an, dass viele Gemeinden

## **Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden**

den Steuerfuss nicht entsprechend der Erhöhung des Kantonssteuerfusses senken werden, sodass es zu einem Anstieg der Gesamtsteuerbelastung kommen würde.

Aus Sicht der Minderheit beeinflusst der neue Finanzausgleich die Aargauer Gemeindeflandschaft. Jenen Gemeinden, die ihren Steuerfuss aufgrund der Veränderungen deutlich erhöhen müssen, würden aus Sicht der Minderheit die Existenzgrundlagen entzogen und Entwicklungsperspektiven beeinträchtigt. Ferner ist die Minderheit der Auffassung, dass die neuen Regelungen beim Soziallastenausgleich die Verantwortlichkeiten im Sozialbereich verwässern.

Alles in allem erachtet die Minderheit die vorgeschlagene Gesamtlösung als zu wenig ausgewogen und die finanziellen Veränderungen gegenüber dem Status quo als zu gross.

---

### **Ja zu einer sachgerechten Aufgabenteilung**

### **Ja zu einem fairen und transparenten Finanzausgleich**

Der Kanton Aargau hat im letzten Jahrzehnt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in sehr vielen Bereichen erfolgreich neu gestaltet. Der eingeschlagene Weg soll mit zusätzlichen Optimierungen weitergeführt werden:

- Gemeinden und Kanton profitieren, wenn die Aufgabenzuweisung klar geregelt ist, die Schnittstellen auf das Nötige begrenzt bleiben und wenn Vollzug und Gestaltung auf der einen sowie Finanzierungspflichten auf der anderen Seite gut übereinstimmen.

## **Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden**

Es ist unbestritten, dass beim Aargauer Finanzausgleich erheblicher Reformbedarf besteht. Die vorgeschlagene Lösung ist zeitgemäss, fair und transparent:

- Wesentlich verbesserte Nachvollziehbarkeit und Steuerbarkeit stellen sicher, dass der Finanzausgleich für die Gemeinden künftig kein Buch mit sieben Siegeln ist.
- Es werden jene Lasten ausgeglichen, die – statistisch messbar – für die grössten Kostenunterschiede in den Gemeinden verantwortlich sind.
- Es wird nicht mehr vorkommen, dass Gemeinden mit einer tiefen Finanzkraft keine oder fast keine Finanzausgleichsbeiträge erhalten.
- Die Beiträge und Abgaben von Gemeinden, die vergleichbare Rahmenbedingungen aufweisen, werden sich angleichen.
- Mit Übergangsbeiträgen werden Mehrbelastungen von Gemeinden infolge des Systemwechsels über mehrere Jahre abgedeckt.
- Ergänzungsbeiträge geben allen Gemeinden die Sicherheit, dass sie ihren Weg auch künftig mit einem vertretbaren Steuerfuss gehen können.
- Die Finanzierung über die Steuerzuschläge wird flexibilisiert, so dass es nicht mehr zu einem übermässigen Anstieg des Bestands in der Spezialfinanzierung kommen wird: Es gibt weder für natürliche noch für juristische Personen einen Minimalwert, und die Maximalwerte werden reduziert.

**Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)**

**\_\_\_\_\_Abstimmungsempfehlung**

**Der Grosse Rat hat am 1. März 2016 das Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) mit 96 zu 32 Stimmen gutgeheissen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.**



## Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)

### Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)

Vom 1. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 1. März 2016 das neue Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) mit 96 zu 32 Stimmen gutgeheissen. Gegen das Gesetz ist das Referendum zustande gekommen. Es wird daher als Vorlage 4 der Volksabstimmung unterbreitet.

#### Optimierung der Aufgabenteilung

Das AVBiG enthält die Bestimmungen zur Optimierung der Aufgabenteilung: Mit einer Reihe von Änderungen in anderen Gesetzen werden die geplanten Lastenverschiebungen umgesetzt. Im Text des AVBiG selber werden der Steuerfussabtausch, die Ausgleichszahlungen sowie die Übergangsbeiträge geregelt. Die einzelnen Elemente der optimierten Aufgabenteilung werden im einleitenden Abschnitt (vgl. Seiten 7 bis 11 vorstehend) dargestellt.

Wegen der engen Verzahnung der Optimierung der Aufgabenteilung mit der Neuordnung des Finanzausgleichs kann das Gesetz nur zusammen mit dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) in Kraft treten. Wenn die Frist abgelaufen ist, in der Übergangsbeiträge ausbezahlt werden, wird das Gesetz allerdings nicht mehr benötigt, weshalb es sechs Jahre nach Inkrafttreten wieder ausser Kraft tritt.

## **Das Referendumskomitee macht geltend**

Nein zu Steuererhöhungen – Nein zum Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)

Der sogenannte «Steuerfussabtausch» wird nicht funktionieren. Der Kanton **muss** gemäss dem neuen Gesetz seine Steuern um 3 % erhöhen, während die Gemeinden im Gegenzug ihre Steuerfüsse um 3 % reduzieren dürfen (aber nicht müssen). Weil sie sonst schon immer grössere finanzielle Lasten übernehmen müssen, werden viele Gemeinden keine Senkung ihres Steuerfusses beschliessen wollen oder dies gar nicht können.

Somit werden **die Steuern** für die meisten Steuerzahler und das Gewerbe deutlich **ansteigen**, und die Konkurrenzfähigkeit des Kantons gegenüber den Nachbarkantonen schwindet.

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat schon im Jahr 2016 eine Erhöhung des kantonalen Steuerfusses um 1 %. Zusammen mit der zusätzlichen Steuererhöhung des AVBiG würde das eine Erhöhung des Steuerfusses um 4 % bedeuten. Dieser masslosen Steuerpolitik ist ein Riegel zu schieben. Es geht nicht an, dass der Kanton immer mehr neue Stellen aufbaut und dann die ausufernden Mehrkosten via Steuern auf die Einwohnerinnen und Einwohner abwälzt. Ob dies unter dem Titel «Finanzausgleich» oder «Budget» erfolgt, spielt für die Steuerzahler keine Rolle.

Stimmen Sie Nein zum Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) und sagen Sie somit Nein zu Steuererhöhungen, weil der sogenannte «Steuerfussabtausch» nicht funktionieren wird.

**Gesetz  
über den Ausgleich der  
Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die  
Übergangsbeiträge (AVBiG)**



Vom 1. März 2016

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,  
gestützt auf § 117 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:*

**I.**

**1. Aufgabenverschiebungsbilanz**

**§ 1 Zweck und Inhalt**

<sup>1</sup> Die Aufgabenverschiebungsbilanz fasst sämtliche finanziellen Auswirkungen der nachfolgend aufgeführten Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Litera a–g) sowie der damit verbundenen Ausgleichszahlungen (Litera h und i) zusammen:

- a) vollständige Kantonalisierung der Busseneinnahmen aus Strafbefehlen <sup>1)</sup>,
- b) Verschiebung des Personalaufwands für den Sprachheilunterricht aus dem Bereich Sonderschulung, Heime und Werkstätten in den Bereich Volksschule <sup>2)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Änderung von § 45 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 (SAR 251.200)

<sup>2)</sup> Aufhebung von § 24 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006 (SAR 428.500)

## Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)

- c) Aufhebung des Zuschlags auf den Gemeindebeiträgen an den Personalaufwand der Volksschule <sup>1)</sup>,
- d) vollständige Kommunalisierung der Finanzierung des durch die öffentliche Hand zu tragenden Anteils am Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung <sup>2)</sup>,
- e) vollständige Kommunalisierung der Finanzierung der materiellen Sozialhilfe <sup>3)</sup>,
- f) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Massnahmen gegen häusliche Gewalt <sup>4)</sup>,
- g) vollständige Kantonalisierung der Finanzierung der Beiträge an den öffentlichen Verkehr <sup>5)</sup>,
- h) direkte Ausgleichszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zum Ausgleich der finanziellen Auswirkungen der Lastenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden <sup>6)</sup>,
- i) Steuerfussabtausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden <sup>7)</sup>.

### § 2 Berechnungsgrundlagen

<sup>1</sup> Für die betragsmässige Berechnung der einzelnen Lastenverschiebungen und Ausgleichszahlungen sind die finanziellen Auswirkungen massgebend, die für die ersten drei Jahre erwartet werden, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind.

<sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlagen gelten die massgebenden Beträge gemäss Anhang 1.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat passt die massgebenden Beträge gemäss Anhang 1 durch einfachen Beschluss an, wenn dieses Gesetz später als im Jahr 2017 finanzwirksam wird.

---

<sup>1)</sup> Aufhebung des Gesetzes über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung) vom 12. November 2013 (SAR [615.500](#))

<sup>2)</sup> § 28 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 15. Dezember 2015 (SAR [837.200](#))

<sup>3)</sup> Änderung der §§ 47 Abs. 3–6 und 48–50 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR [851.200](#))

<sup>4)</sup> Änderung der §§ 41a Abs. 1 und 47a Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 (SAR [851.200](#))

<sup>5)</sup> Änderung der §§ 3a, 5 Abs. 1 und 2, 6, 12 Abs. 1 und 2 lit. d und e des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 (SAR [995.100](#))

<sup>6)</sup> Änderung des § 5 Abs. 4–6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR [612.300](#))

<sup>7)</sup> Änderung der §§ 2 Abs. 3 und 57a des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 (SAR [651.100](#))

## **2. Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz**

### **§ 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz erfolgt primär über einen Steuerfussabtausch bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen und sekundär, soweit nötig, über direkte Ausgleichszahlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss § 5 Abs. 4 lit. c des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 <sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Der Ausgleich gemäss Absatz 1 erfolgt im Umfang, der sicherstellt, dass die Lastenverschiebungsbilanz in den ersten drei Jahren, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind, weder für den Kanton noch für die Gemeinden insgesamt eine finanzielle Mehrbelastung ausweist.

<sup>3</sup> In den ersten beiden Jahren, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind, erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich der Minder- beziehungsweise Mehrerträge, die sich aufgrund der zeitverzögerten Berechnung der Steuernachträge aus Vorjahren gegenüber der gemäss den §§ 1 und 2 berechneten Aufgabenverschiebungsbilanz ergeben.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der ersten drei Jahre, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind, überprüft der Regierungsrat die Saldoneutralität des Ausgleichs gemäss Absatz 2 aufgrund der Jahresrechnungen der abgelaufenen Jahre. Bei Bedarf beantragt er beim Grossen Rat eine Anpassung des Ausgleichs gemäss Absatz 1.

### **§ 4 Anpassung bei den kommunalen Steuern der natürlichen Personen**

<sup>1</sup> Auf das Jahr hin, in dem die Lastenverschiebungen finanzwirksam werden, senken die Gemeinden ihren Steuerfuss bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahr, vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane gemäss den Absätzen 3 und 4, um drei Prozentpunkte.

<sup>2</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss auf das Jahr hin, in dem die Lastenverschiebungen finanzwirksam werden, um drei Prozentpunkte, gilt der Steuerfuss als unverändert gegenüber dem Vorjahr.

<sup>3</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss um weniger als drei Prozentpunkte, belässt sie ihn auf der Höhe des Vorjahres oder erhöht sie ihn, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnererrat die Differenz gegenüber einer Senkung um drei Prozentpunkte ausdrücklich als Steuererhöhung ausweisen.

---

1) SAR 612.300

## **Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)**

<sup>4</sup> Senkt eine Gemeinde ihren Steuerfuss um mehr als drei Prozentpunkte, darf der Gemeinderat der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat nur die Differenz gegenüber einer Senkung um drei Prozentpunkte als Steuersenkung ausweisen.

### **3. Gesamtbilanz pro Gemeinde**

#### **§ 5 Zweck und Inhalt**

<sup>1</sup> Die Gesamtbilanz pro Gemeinde fasst für jede Gemeinde die finanziellen Auswirkungen zusammen, die sich aus den Lastenverschiebungen gemäss § 1 Abs. 1 sowie aus der Neuordnung des Finanzausgleichs gemäss dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom 1. März 2016 <sup>1)</sup> ergeben.

<sup>2</sup> Der Saldo der Gesamtbilanz pro Gemeinde ergibt sich aus der Summe des Saldos der Aufgabenverschiebungsbilanz pro Gemeinde gemäss § 6 und des Saldos der Finanzausgleichsbilanz pro Gemeinde gemäss § 7.

#### **§ 6 Aufgabenverschiebungsbilanz pro Gemeinde**

<sup>1</sup> In der Aufgabenverschiebungsbilanz pro Gemeinde wird für jede Gemeinde ermittelt, mit welchem Anteil sie bei jeder Position gemäss § 1 Abs. 1 von der finanziellen Gesamtauswirkung betroffen ist.

<sup>2</sup> Die finanzielle Gesamtauswirkung gemäss Absatz 1 entspricht für jede Position dem Mittelwert der gemäss § 2 berechneten massgebenden Beträge für die ersten drei Jahre, in denen die Lastenverschiebungen finanzwirksam sind.

<sup>3</sup> Der Anteil einer Gemeinde an der finanziellen Gesamtauswirkung entspricht ihrem Anteil am Gesamtaufwand oder am Gesamtertrag aller Gemeinden in jeder Position. Massgebend ist der Mittelwert aus den Jahren 3–5 bevor die Lastenverschiebungen finanzwirksam geworden sind.

<sup>4</sup> Liegt die finanzielle Gesamtauswirkung einer einzelnen Position unter Fr. 3 Mio. und liegen die Daten für die Ermittlung der Anteile gemäss Absatz 3 nicht bereits vollständig vor, kann die finanzielle Gesamtauswirkung dieser Position im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden.

#### **§ 7 Finanzausgleichsbilanz pro Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichsbilanz pro Gemeinde weist für jede Gemeinde die Veränderungen aus, die sich mit dem Inkrafttreten des FiAG gegenüber dem altrechtlichen Zustand des Finanzausgleichs ergeben.

---

<sup>1)</sup> SAR xxx.xxx

## Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)

<sup>2</sup> Der altrechtliche Zustand des Finanzausgleichs umfasst

- a) die Finanzausgleichsbeiträge und -abgaben gemäss den §§ 7 sowie 9–11 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983 <sup>1)</sup>,
- b) die Ausgleichsabgaben und -beiträge gemäss den §§ 5 und 6 des Gesetzes über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung (Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung) vom 12. November 2013 <sup>2)</sup>,
- c) die Sonderbeiträge gemäss den §§ 7–9 des Ausgleichsgesetzes Spitalfinanzierung.

<sup>3</sup> Für die Zahlungen gemäss Absatz 2 lit. a und c ist der Mittelwert der Abgaben und Beiträge massgebend, die in den fünf Jahren geleistet wurden, bevor das FiAG finanzwirksam geworden ist. Für jene Jahre während dieser Periode, in denen keine Zahlungen gemäss Absatz 2 lit. c geleistet wurden, sind diese nachträglich noch zu ermitteln.

<sup>4</sup> Für die Zahlungen gemäss Absatz 2 lit. b ist der Mittelwert der Abgaben und Beiträge massgebend, die in den drei Jahren geleistet wurden, bevor das FiAG finanzwirksam geworden ist.

<sup>5</sup> Dem altrechtlichen Zustand des Finanzausgleichs werden die Abgaben und Beiträge gegenübergestellt, die sich gemäss FiAG für das erste Jahr ergeben, in dem dieses finanzwirksam ist. Die Ergänzungsbeiträge gemäss den §§ 12 ff. FiAG werden nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Bei Gemeinden, die während der Berechnungsperioden gemäss den Absätzen 3 und 4 aus einem Gemeindezusammenschluss hervorgegangen sind, werden nur die Zahlungen aus jenen Jahren berücksichtigt, in denen die neu zusammengeschlossene Gemeinde bereits bestanden hat.

### 4. Übergangsbeiträge

#### § 8 Übergangsbeiträge

<sup>1</sup> Weist der Saldo der Gesamtbilanz pro Gemeinde (ausgedrückt in Steuerfussprozenten bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen) bei einer Gemeinde eine Mehrbelastung von mehr als zwei Steuerfussprozenten aus, erhält diese Gemeinde einen Übergangsbeitrag.

<sup>2</sup> Der Übergangsbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Gesamtbilanz pro Gemeinde (ausgedrückt in auf ganze Zahlen gerundeten Steuerfussprozenten bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen) und zwei Steuerfussprozenten mit dem Ertrag eines Steuerfussprozentes bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen.

---

<sup>1)</sup> SAR 615.100

<sup>2)</sup> SAR 615.500

## **Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)**

<sup>3</sup> Der Übergangsbeitrag wird im ersten Jahr, in dem die Lastenverschiebungen und das FiAG finanzwirksam sind, zu 100 %, im zweiten Jahr zu 75 %, im dritten Jahr zu 50 % und im vierten Jahr zu 25 % ausbezahlt. Ab dem fünften Jahr entfällt er.

<sup>4</sup> Schliessen sich Gemeinden zusammen, die vor ihrem Zusammenschluss Übergangsbeiträge erhalten haben, werden diese den am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden bis zum Ablauf der Frist gemäss Absatz 3 in der für sie einzeln berechneten Höhe ausbezahlt.

<sup>5</sup> Erhalten Gemeinden Übergangsbeiträge, die vor Inkrafttreten des FiAG Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag gemäss § 13a Abs. 4 FLAG hatten, wird der gemäss Absatz 2 errechnete Übergangsbeitrag so lange nicht reduziert, wie der Anspruch gemäss § 13a Abs. 4 FLAG noch bestehen würde. Nach Ablauf dieser Anspruchsdauer erfolgt die Reduktion gemäss Absatz 3. Ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des FiAG entfällt der Übergangsbeitrag in jedem Fall.

<sup>6</sup> Die Übergangsbeiträge werden zu Lasten der Spezialfinanzierung Finanzausgleich gemäss § 23 FiAG ausgerichtet.

### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Übergangsrecht**

<sup>1</sup> Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d nicht in Kraft getreten, erfolgt die Anpassung bei den kommunalen Steuern der natürlichen Personen gemäss § 4 im Umfang von vier Prozentpunkten.

<sup>2</sup> Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, wird die Anpassung bei den kommunalen Steuern der natürlichen Personen auf den nächstmöglichen Jahresbeginn gemäss § 4 korrigiert.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz gleichzeitig mit dem FiAG in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz tritt sechs Jahre nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens ausser Kraft.





## **II.**

### **1.**

Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 45 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die von den kantonalen Behörden verhängten Geldstrafen, Bussen, eingezogenen Gegenstände, verfallenen erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen, vorbehältlich Art. 73 StGB und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) vom 19. März 2004 <sup>1)</sup>, gemäss Art. 374 StGB dem Kanton zu.

### **2.**

Der Erlass SAR 428.500 (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

#### **§ 24 Abs. 1**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind:

d) *Aufgehoben.*

### **3.**

Der Erlass SAR 612.300 (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

<sup>4</sup> Der Ausgleich gemäss Absatz 3 kann namentlich erfolgen durch

- a) Steuerfussabtausch,
- b) Festlegung eines Kostenteilers bei der Finanzierung von Aufgaben,
- c) direkte Ausgleichszahlungen.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat legt die Höhe der direkten Ausgleichszahlungen gemäss Absatz 4 lit. c durch Dekret fest.

<sup>6</sup> Die Verteilung der Ausgleichszahlungen gemäss Absatz 5 auf die einzelnen Gemeinden erfolgt im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

---

<sup>1)</sup> SR 312.4

## **Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)**

### **4.**

Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die in andern Gesetzen <sup>1)2)</sup> sowie in den §§ 57a und 90 dieses Gesetzes festgelegten Zuschläge und die im siebten Teil dieses Gesetzes genannten Steuern der Gemeinden bleiben vorbehalten.

#### **Titel nach § 55 (geändert)**

*2.4. Höchstbelastung, Anpassung an die Teuerung und Zuschläge*

#### **§ 57a (neu)**

##### **Zuschlag zur Kantonssteuer**

<sup>1</sup> Natürliche Personen entrichten einen Zuschlag von 3 % auf der einfachen Kantonssteuer vom steuerbaren Einkommen und Vermögen.

#### **§ 267b (neu)**

##### **h) Zuschlag zur Kantonssteuer**

<sup>1</sup> Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016 die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nicht in Kraft getreten, beläuft sich der Zuschlag gemäss § 57a auf vier Prozentpunkte.

<sup>2</sup> Tritt die Lastenverschiebung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d AVBiG nach Inkrafttreten des AVBiG in Kraft, wird der Zuschlag gemäss Absatz 1 auf den nächstmöglichen Jahresbeginn auf drei Prozentpunkte reduziert.

---

<sup>1)</sup> Zurzeit: Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200) und Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 1983 (SAR 615.100)

<sup>2)</sup> Formlos berichtet gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR 150.600)

## Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)

### 5.

Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### § 41a Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton trifft Massnahmen gegen häusliche Gewalt. Diese umfassen *Aufzählung unverändert*.

#### § 47 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

<sup>3</sup> Entstehen einer Gemeinde in einem einzelnen Fall pro Rechnungsjahr Nettokosten gemäss Absatz 1 lit. a, b und e, die den Betrag von Fr. 60'000.– überschreiten, wird der über diesem Betrag liegende Kostenanteil durch einen Fonds getragen, den alle Gemeinden gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl finanzieren.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Erhält eine Gemeinde in einem Fall, der durch den Fonds mitfinanziert wurde, nachträglich Rückerstattungen, hat sie diese bis maximal zur Höhe der durch den Fonds getragenen Kosten an diesen weiterzuleiten.

<sup>5</sup> Das zuständige Departement organisiert die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gemäss Absatz 3. Es kann externe Dienstleistende mit der Verwaltung und Überwachung des Fonds beauftragen.

<sup>6</sup> Die Kosten für die Durchführung der gemeinsamen Finanzierung gehen zu Lasten der Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.

#### § 47a Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

#### § 48 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### § 49 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## **Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)**

### **§ 50 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

### **6.**

Der Erlass SAR 995.100 (Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG] vom 2. September 1975) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

### **§ 3a (neu)**

#### **Allgemeines Angebot**

<sup>1</sup> Das allgemeine Angebot umfasst diejenigen Angebote des öffentlichen Verkehrs, die eine angemessene Erschliessung aller Gebiete sicherstellen und eine gemäss § 1 Abs. 3 genügende Auslastung und Kostendeckung aufweisen.

### **§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung des allgemeinen Angebots leistet der Kanton an konzessionierte Transportunternehmen Abgeltungen im Ausmass der anerkannten ungedeckten Kosten für

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Gemeinden, Regionalplanungsverbände, Organisationen oder Private können mit Transportunternehmen zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) vereinbaren. Der Kanton kann sich ausnahmsweise an den ungedeckten Kosten aus Sonderleistungen zu höchstens 25 % beteiligen. Die Beteiligung wird linien- oder streckenweise festgesetzt und richtet sich nach dem Nutzen, den die Sonderleistungen in Ergänzung zum allgemeinen Angebot haben. Abgeltungen an Transportunternehmungen gehen zulasten des Globalbudgets, soweit es sich nicht um Investitionen handelt.

### **§ 6**

*Aufgehoben.*

### **§ 12 Abs. 1, Abs. 2**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat

a) *Aufgehoben.*

## Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

d) *Aufgehoben.*

e) **(geändert)** kann durch Verordnung Vollzugsvorschriften zum Bundesrecht und zu diesem Gesetz erlassen. Er kann insbesondere präzisieren, welche Leistungen zum allgemeinen Angebot zählen und welche Sonderleistungen der Kanton mitfinanziert.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

3. *Aufgehoben.*

4. *Aufgehoben.*

### III.

Der Erlass SAR 615.500 (Gesetz über den finanziellen Ausgleich der wegfallenden Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung [Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung] vom 12. November 2013) wird aufgehoben.

### IV.

Der Regierungsrat setzt die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. gleichzeitig mit dem FiAG in Kraft.

Aarau, 1. März 2016

Präsident des Grossen Rats  
HARDMEIER

Protokollführerin  
OMMERLI

**Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)**

Anhang

**Anhang 1<sup>1</sup>**

**Berechnungsgrundlagen – massgebende Beträge**

	2017		2018		2019	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
<b>in Mio. Franken (minus = Entlastung / plus = Belastung)</b>						
Busseneinnahmen aus Strafbefehlen	-1.4	1.4	-1.4	1.4	-1.4	1.4
Personalaufwand Sprachheilfachpersonen	0.8	-0.8	0.8	-0.8	0.8	-0.8
Zuschlag auf Gemeindebeiträgen an den Personalaufwand der Volksschule	35.3	-35.3	35.3	-35.3	35.3	-35.3
Materielle Sozialhilfe	-31.5	31.5	-32.3	32.3	-32.8	32.8
Massnahmen gegen häusliche Gewalt	0.6	-0.6	0.6	-0.6	0.6	-0.6
Öffentlicher Verkehr	53.2	-53.2	56.9	-56.9	60.8	-60.8
Finanzierung Krankenkassenausstände	-19.0	19.0	-19.5	19.5	-20.0	20.0
Wert Steuerfussprozent natürliche Personen	15.8		16.3		16.8	

<sup>1</sup> Anhang 1 zum Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016 (SAR xxx.xxx)



**Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden  
(Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

**\_\_\_\_\_Abstimmungsempfehlung**

**Der Grosse Rat hat am 1. März 2016 das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) mit 96 zu 30 Stimmen gutgeheissen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.**



**Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden  
(Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

**Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden  
(Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

Vom 1. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 1. März 2016 das neue Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) mit 96 zu 30 Stimmen gutgeheissen. Gegen das Gesetz ist das Referendum zustande gekommen. Es wird daher als Vorlage 5 der Volksabstimmung unterbreitet.

**\_\_\_\_\_ Neuordnung des Finanzausgleichs**

Das FiAG enthält die Bestimmungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs: Nach einigen einleitenden Bestimmungen werden die Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs sowie die Ergänzungsbeiträge und die Finanzierung geregelt. Die Bestimmungen zur Unterstützung von Gemeindegemeinschaften werden nahezu unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Die einzelnen Elemente des neuen Finanzausgleichs werden im einleitenden Abschnitt (vgl. Seiten 12 bis 18 vorstehend) dargestellt.

Wegen der engen Verzahnung der Neuordnung des Finanzausgleichs mit der Optimierung der Aufgabenteilung kann das Gesetz nur zusammen mit dem Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) in Kraft treten, was in § 25 FiAG festgehalten wird.

## Das Referendumskomitee macht geltend

### Nein zur Steuererhöhung um 3 % – Nein zum Finanzausgleichsgesetz (FiAG)

Dieses Gesetz führt, durch fehlende und falsche Anreize, zu Kostensteigerungen für alle und, durch seine Unausgewogenheit, für kleine Gemeinden zum Zwang zu Fusionen. Einzelne Gemeinden würden kurzfristig stark entlastet auf Kosten von anderen Gemeinden. Insbesondere werden Gemeinden profitieren, die ihre Sozialfälle nicht im Griff haben. Die Anreize, das Sozialwesen im Griff zu halten, schwinden; an ihre Stelle tritt eine fatale Umverteilung, und Gemeinden mit selbstverschuldeten strukturellen Problemen werden finanziell belohnt.

Gemeinden mit heute moderaten Steuerfüssen könnten diese weiter senken – Gemeinden mit bereits hohen Steuerfüssen müssten diese weiter erhöhen und würden unter die Räder kommen.

Insbesondere trifft es ländliche Gemeinden mit tiefer Steuerkraft, die in der Regel auch raumplanerisch eingeschränkt sind, massiv. Diese Gemeinden würden zum Maximalsteuerfuss von voraussichtlich 127 % (25 % über dem kantonalen Mittel) gezwungen und von Ergänzungsbeiträgen abhängig gemacht.

Die Vorlage beinhaltet klar sozialistische Tendenzen: Der Soziallastenausgleich leitet Geldfluss und Sozialkosten der Gemeinden in unbeeinflussbare Töpfe. Niemand ist mehr verantwortlich. Dies führt zu einer Kostenexplosion! Das ist Sozialismus in Reinkultur. Dieses Gesetz wird die Gemeindelandschaft umpflügen. Stimmen Sie Nein zum Finanzausgleichsgesetz (FiAG) und ermöglichen Sie so eine gerechtere und ausgewogenere Vorlage.

# Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)

Vom 1. März 2016

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf die §§ 117 und 120 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

## **I.**

### **1. Einleitung**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich bezweckt die Verringerung von Unterschieden in der finanziellen Ausstattung der Gemeinden, soweit diese auf eine unterschiedliche Ressourcenstärke und beziehungsweise oder eine unterschiedliche Betroffenheit durch besondere, nicht beeinflussbare Lasten zurückzuführen sind.

#### **§ 2 Ausgleichsinstrumente**

<sup>1</sup> Der Finanzausgleich besteht aus

- a) dem Ressourcenausgleich,
- b) dem Lastenausgleich,
- c) den Ergänzungsbeiträgen.

<sup>2</sup> Der Ressourcenausgleich setzt sich zusammen aus

- a) dem Steuerkraftausgleich,
- b) der Mindestausstattung.

<sup>3</sup> Der Lastenausgleich setzt sich zusammen aus

- a) dem Bildungslastenausgleich,
- b) dem Soziallastenausgleich,
- c) dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich.

## **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

### **§ 3 Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Alle Daten, die für die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen erheblich sind, werden aufgrund des Durchschnitts einer Dreijahresperiode errechnet.

<sup>2</sup> Massgebend sind dabei das zweite, dritte und vierte Jahr (Basisjahre) vor dem Jahr, in dem die Finanzausgleichszahlungen erfolgen (Zahlungsjahr).

<sup>3</sup> Liegen die Daten nicht aus allen drei Jahren vor, werden die Daten aus den letzten drei Jahren herangezogen, für die Daten verfügbar sind.

### **§ 4 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes durch Verordnung, namentlich

- a) die technischen Einzelheiten aller Berechnungen,
- b) das Verfahren zur Ermittlung des Anspruchs auf Ergänzungsbeiträge gemäss den §§ 12 ff.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement berechnet jährlich die Finanzausgleichszahlungen. Die Beträge werden den Gemeinden bis spätestens Mitte des dem Zahlungsjahr vorangehenden Jahres mitgeteilt.

<sup>3</sup> Ist eine Gemeinde mit den mitgeteilten Beträgen nicht einverstanden und kommt keine Einigung zustande, kann die Gemeinde innert drei Monaten nach der Mitteilung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>4</sup> Gemeinden, die aufgrund falscher Angaben zu hohe Beiträge erhalten oder zu tiefe Abgaben entrichtet haben, müssen die Differenz zum rechtmässigen Beitragsanspruch oder zur rechtmässigen Abgabepflicht zurückerstatten beziehungsweise nachzahlen.

<sup>5</sup> Das zuständige Departement kann alle Unterlagen einsehen, die erforderlich sind, um die korrekte Ermittlung von Beitragsansprüchen und Abgabeverpflichtungen zu überprüfen.

<sup>6</sup> Die berechneten Finanzausgleichszahlungen werden den Gemeinden in zwei gleich grossen Teilbeträgen im zweiten und vierten Quartal des Zahlungsjahres ausbezahlt beziehungsweise in Rechnung gestellt.

## **2. Ressourcenausgleich**

### **§ 5 Normsteuerertrag**

<sup>1</sup> Die Ressourcenstärke einer Gemeinde bemisst sich nach ihrem Normsteuerertrag pro Kopf gemäss Absatz 4.

## Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)

<sup>2</sup> Der Normsteuerertrag ergibt sich aus der Summe folgender Positionen (massgebend ist jeweils der Sollsteuerertrag):

- a) Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (inklusive Quellensteuer), der sich bei Anwendung des durchschnittlichen Steuerfusses ergeben würde,
- b) Gemeindeanteil an den Kapital- und Gewinnsteuern der juristischen Personen,
- c) Gemeindeanteil an der Grundstückgewinnsteuer,
- d) Gemeindeanteil an den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

<sup>3</sup> Der durchschnittliche Steuerfuss (ausgedrückt in Prozentpunkten) ergibt sich aus der Division der über alle Gemeinden summierten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen durch die Summe der für alle Gemeinden auf 100 % umgerechneten Erträge der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, multipliziert mit 100.

<sup>4</sup> Der Normsteuerertrag pro Kopf ergibt sich aus der Division des Normsteuerertrags durch die Einwohnerzahl einer Gemeinde.

<sup>5</sup> Der durchschnittliche Normsteuerertrag pro Kopf ergibt sich aus der Division der Summe der Normsteuererträge aller Gemeinden durch die Einwohnerzahl des Kantons.

### § 6 Steuerkraftausgleich

<sup>1</sup> Gemeinden mit einem tieferen als dem durchschnittlichen Normsteuerertrag pro Kopf erhalten Beiträge aus dem Steuerkraftausgleich.

<sup>2</sup> Gemeinden mit einem höheren als dem durchschnittlichen Normsteuerertrag pro Kopf entrichten Abgaben in den Steuerkraftausgleich.

<sup>3</sup> Die Höhe der Beiträge und Abgaben ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen dem Normsteuerertrag pro Kopf und dem durchschnittlichen Normsteuerertrag pro Kopf mit dem Beitragssatz beziehungsweise dem Abgabensatz gemäss Absatz 4 sowie mit der Einwohnerzahl.

<sup>4</sup> Die Beitrags- und Abgabensätze sind gleich hoch und liegen zwischen 20 % und 40 %.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat legt den Beitrags- und Abgabensatz in diesem Rahmen durch Dekret fest.

### § 7 Mindestausstattung

<sup>1</sup> Liegt die Summe des Normsteuerertrags pro Kopf und des Beitrags aus dem Steuerkraftausgleich pro Kopf tiefer als der Grenzwert gemäss Absatz 2, erhält die Gemeinde Mindestausstattungsbeiträge.

<sup>2</sup> Der Grenzwert liegt zwischen 80 % und 86 % des durchschnittlichen Normsteuerertrags pro Kopf. Der Grosse Rat legt ihn in diesem Rahmen durch Dekret fest.

## **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

<sup>3</sup> Der Mindestausstattungsbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen dem Grenzwert und dem Normsteuerertrag pro Kopf zuzüglich des Beitrags aus dem Steuerkraftausgleich pro Kopf mit der Einwohnerzahl.

### **3. Lastenausgleich**

#### **§ 8 Bildungslastenausgleich**

<sup>1</sup> Gemeinden mit einer höheren Volksschülerzahl als der Normwert gemäss Absatz 3 erhalten Beiträge aus dem Bildungslastenausgleich.

<sup>2</sup> Gemeinden mit einer tieferen Volksschülerzahl als der Normwert gemäss Absatz 3 entrichten Abgaben in den Bildungslastenausgleich.

<sup>3</sup> Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Multiplikation ihrer Einwohnerzahl mit dem Anteil aller Volksschülerinnen und -schüler an der kantonalen Gesamtbevölkerung.

<sup>4</sup> Die Beiträge und Abgaben ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Volksschülerzahl und dem Normwert mit dem Grundbetrag pro Einheit.

<sup>5</sup> Der Grundbetrag pro Einheit soll zwischen 50 % und 100 % des durchschnittlichen Aufwands liegen, der den Gemeinden pro Schülerin oder Schüler für die Beiträge an den Personalaufwand der Volksschule erwächst.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat legt den Grundbetrag pro Einheit in diesem Rahmen durch Dekret fest.

#### **§ 9 Soziallastenausgleich**

<sup>1</sup> Gemeinden mit einer höheren Anzahl unterstützter Personen gemäss eidgenössischer Sozialhilfestatistik als der Normwert gemäss Absatz 3 erhalten Beiträge aus dem Soziallastenausgleich.

<sup>2</sup> Gemeinden mit einer tieferen Anzahl unterstützter Personen gemäss eidgenössischer Sozialhilfestatistik als der Normwert gemäss Absatz 3 entrichten Abgaben in den Soziallastenausgleich.

<sup>3</sup> Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Multiplikation ihrer Einwohnerzahl mit dem Ergebnis aus der Division der Summe der unterstützten Personen aller Gemeinden gemäss eidgenössischer Sozialhilfestatistik durch die Einwohnerzahl aller Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Beiträge und Abgaben ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Anzahl unterstützter Personen und dem Normwert mit dem Grundbetrag pro Einheit.

## **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

<sup>5</sup> Der Grundbetrag pro Einheit soll zwischen 50 % und 100 % des durchschnittlich ausbezahlten Sozialhilfebetrags pro unterstützte Person gemäss eidgenössischer Sozialhilfestatistik liegen.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat legt den Grundbetrag pro Einheit in diesem Rahmen durch Dekret fest.

### **§ 10 Räumlich-struktureller Lastenausgleich**

<sup>1</sup> Gemeinden mit einer grösseren Gesamtfläche als der Normwert gemäss Absatz 2 erhalten Beiträge aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich.

<sup>2</sup> Der Normwert für eine Gemeinde ergibt sich aus der Division der Siedlungsfläche (Summe der Wohn- und Mischzone sowie der Industrie- und Gewerbezone) durch den Divisor 0,0725.

<sup>3</sup> Die Beiträge ergeben sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Gesamtfläche einer Gemeinde und dem Normwert gemäss Absatz 2 (gemessen in Hektaren) mit dem Grundbetrag pro Einheit.

<sup>4</sup> Der Grundbetrag pro Einheit beträgt zwischen Fr. 700.– und Fr. 1'200.–.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat legt den Grundbetrag pro Einheit in diesem Rahmen durch Dekret fest.

<sup>6</sup> Der Beitrag zugunsten einer Gemeinde entspricht maximal dem Wert, der sich aus der Multiplikation deren Gesamtfläche (gemessen in Hektaren) mit dem Betrag von Fr. 500.– ergibt.

## **4. Kürzung der Beiträge aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich**

### **§ 11 Beitragskürzung bei tiefem Steuerfuss**

<sup>1</sup> Ergibt sich für eine Gemeinde aus der Summe der Beiträge und Abgaben gemäss den §§ 6–10 insgesamt ein Anspruch auf einen Beitrag, wird dieser gekürzt, wenn der Steuerfuss dieser Gemeinde im Zahlungsjahr um mehr als fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss all jener Gemeinden liegt, die unter Berücksichtigung aller Instrumente des Ressourcen- und Lastenausgleichs eine Finanzausgleichsabgabe zu entrichten haben (Gebergemeinden).

<sup>2</sup> Der durchschnittliche Steuerfuss der Gebergemeinden wird auf der Basis des Vorvorjahres des Zahlungsjahres analog zur Regelung gemäss § 5 Abs. 3 berechnet.

<sup>3</sup> Die Kürzung erfolgt in der Höhe des Betrags, den die Gemeinde an zusätzlichen Steuererträgen erzielen könnte, wenn sie ihren Steuerfuss auf einen Wert anheben würde, der fünf Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Steuerfuss der Gebergemeinden liegt.

## Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)

<sup>4</sup> Die Kürzung entspricht maximal dem durch die betroffene Gemeinde insgesamt beanspruchten Beitrag.

<sup>5</sup> Die Kürzung wird der betroffenen Gemeinde mitgeteilt, sobald sie ihren Steuerfuss für das jeweilige Zahlungsjahr rechtsgültig festgelegt hat.

### 5. Ergänzungsbeiträge

#### § 12 Ordentliche Ergänzungsbeiträge

<sup>1</sup> Gemeinden können ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragen, wenn sie das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup> nur erreichen könnten, indem sie den Steuerfuss höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen würden.

<sup>2</sup> Anspruch auf ordentliche Ergänzungsbeiträge besteht, wenn die Antrag stellende Gemeinde

- a) ihren Steuerfuss um 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert des Vorjahres festsetzt,
- b) ihre übrigen Einnahmequellen im kantonsweit üblichen Ausmass maximal ausschöpft,
- c) ihre Ausgaben unter Berücksichtigung der kantonsweit üblichen Standards zumutbarerweise nicht weiter reduzieren kann.

<sup>3</sup> Die ordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die Gemeinden ihren Steuerfuss nicht höher als 25 Prozentpunkte über dem kantonalen Mittelwert festsetzen müssen.

<sup>4</sup> Die Prüfung des Anspruchs auf ordentliche Ergänzungsbeiträge stützt sich auf die Daten der Jahresrechnungen aus dem zweiten bis fünften Jahr vor dem Jahr, für das ordentliche Ergänzungsbeiträge beantragt werden.

<sup>5</sup> Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung gemäss Absatz 2 lit. c erfolgt, indem der Nettoaufwand pro Kopf der Antrag stellenden Gemeinde dem durchschnittlichen Nettoaufwand pro Kopf einer Gruppe vergleichbarer Gemeinden gegenübergestellt wird.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat definiert durch Verordnung den anrechenbaren Nettoaufwand pro Kopf einer Gemeinde, die Höhe des maximal akzeptablen Nettoaufwands einer Gemeinde (Toleranzgrenze) sowie die Einzelheiten für die Gegenüberstellung des Nettoaufwands einer Gemeinde mit dem durchschnittlichen Nettoaufwand einer Gruppe vergleichbarer Gemeinden.

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100



## **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

### **§ 13 Ausserordentliche Ergänzungsbeiträge**

<sup>1</sup> Gemeinden haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsbeiträge, wenn sie durch nicht beeinflussbare, ausserordentliche und in der Regel einmalige Ereignisse grosser Tragweite derart finanziell belastet werden, dass eine alleinige Übernahme dieser Belastungen unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde als unzumutbar erscheint.

<sup>2</sup> Die ausserordentlichen Ergänzungsbeiträge werden so angesetzt, dass die begünstigte Gemeinde das Haushaltsgleichgewicht gemäss § 88g des Gemeindegesetzes erreichen kann.

### **§ 14 Beitragsdauer**

<sup>1</sup> Ordentliche Ergänzungsbeiträge werden für maximal vier Jahre zugesprochen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein neues Gesuch eingereicht werden.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen zur Ausrichtung von ordentlichen Ergänzungsbeiträgen während der Beitragsdauer nicht mehr beziehungsweise nicht mehr im selben Umfang erfüllt, werden diese Ergänzungsbeiträge bei einer mehrjährigen Anspruchsperiode auf das nächstfolgende Jahr aufgehoben beziehungsweise den neuen Gegebenheiten angepasst.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Ergänzungsbeiträge werden in Form eines einmaligen Beitrags gesprochen. Eine gestaffelte Auszahlung ist möglich.

### **§ 15 Auflagen und Bedingungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Ausrichtung von Ergänzungsbeiträgen mit Auflagen und Bedingungen verbinden.

<sup>2</sup> Auflagen und Bedingungen müssen geeignet sein, den Bedarf für Ergänzungsbeiträge zu reduzieren.

### **§ 16 Verfahren**

<sup>1</sup> Gesuche für Ergänzungsbeiträge sind beim zuständigen Departement einzureichen. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des zuständigen Departements über die Gesuche.

<sup>2</sup> Gesuche für ordentliche Ergänzungsbeiträge gemäss § 12 sind spätestens acht Monate vor Beginn des Jahres einzureichen, für das sie beantragt werden. Gesuche für ausserordentliche Ergänzungsbeiträge gemäss § 13 können jederzeit eingereicht werden.

## **6. Gemeindezusammenschlüsse**

### **§ 17 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen**

<sup>1</sup> Die Beiträge gemäss § 8a Abs. 1 des Gemeindegesetzes werden der Spezialfinanzierung Finanzausgleich entnommen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei unterdurchschnittlicher Steuerkraft einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl der Gemeinden. Der Grosse Rat regelt die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags durch Dekret.

<sup>3</sup> Kommt es innert vier Jahren zum Zusammenschluss mit einer weiteren Gemeinde, erhält nur diese eine Zusammenschlusspauschale und einen Zusammenschlussbeitrag gemäss Absatz 2.

<sup>4</sup> Der Kanton entrichtet einen Beitrag von 50 % an die kommunale Nutzungsplanung, wenn diese wegen eines beabsichtigten oder durchgeführten Gemeindezusammenschlusses neu erstellt wird. Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Planungs- und die Nebenkosten, mit Einschluss der Kosten notwendiger externer Fachleute.

### **§ 18 Berechnung des Finanzausgleichs für zusammengeschlossene Gemeinden**

<sup>1</sup> Zur Ermittlung der Finanzausgleichsbeiträge oder -abgaben für eine aus einem Gemeindezusammenschluss neu hervorgegangene Gemeinde werden die für die Berechnung erforderlichen Daten der einzelnen Gemeinden zusammengezählt, soweit sie Basisjahre betreffen, in denen die Gemeinden noch nicht zusammengeschlossen waren.

### **§ 19 Beitragsgarantie**

<sup>1</sup> Sind bei einem Gemeindezusammenschluss eine oder mehrere Gemeinden beteiligt, die vor dem Zusammenschluss Beiträge aus der Mindestausstattung gemäss § 7 und beziehungsweise oder aus dem räumlich-strukturellen Lastenausgleich gemäss § 10 erhalten haben, bleiben diese Beiträge in ihrer bisherigen Höhe während acht Jahren garantiert.

<sup>2</sup> Sind bei einem Gemeindezusammenschluss eine oder mehrere Gemeinden beteiligt, die vor dem Zusammenschluss ordentliche Ergänzungsbeiträge gemäss § 12 erhalten haben, bleiben diese Beiträge in ihrer bisherigen Höhe während vier Jahren garantiert.

<sup>3</sup> Die bisherige Höhe der Beiträge entspricht dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren vor Vollzug des Zusammenschlusses erhaltenen Beiträge.

<sup>4</sup> Der Garantiebtrag wird für die Mindestausstattung, den räumlich-strukturellen Lastenausgleich sowie für die ordentlichen Ergänzungsbeiträge separat berechnet.

<sup>5</sup> Der Garantiebtrag entspricht der Differenz zwischen der Summe der bisherigen Beiträge der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden und dem für die neue Gemeinde errechneten Beitragsanspruch, sofern die Summe der bisherigen Beiträge höher ist.

## **7. Finanzierung**

### **§ 20 Finanzierungsstruktur**

<sup>1</sup> Die gestützt auf dieses Gesetz ausgerichteten Beiträge werden finanziert durch

- a) Abgaben der Gemeinden gemäss den §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2,
- b) Zuschläge bei der Kantonssteuer auf Gewinn und Kapital der juristischen Personen sowie bei der Kantonssteuer auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen.

### **§ 21 Höhe der Steuerzuschläge**

<sup>1</sup> Die Steuerzuschläge gemäss § 20 Abs. 1 lit. b betragen

- a) maximal 2 % für natürliche Personen,
- b) maximal 8 % für juristische Personen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe der Zuschläge gemäss Absatz 1 im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget.

### **§ 22 Spezialfinanzierung Finanzausgleich**

<sup>1</sup> Für die Belange des Finanzausgleichs besteht eine Spezialfinanzierung. Alle Zahlungen, die gestützt auf dieses Gesetz erfolgen, laufen über diese Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung soll am Ende jedes Zahlungsjahres in der Regel bei einem Wert liegen, der zwischen dem einfachen und dem zweifachen vertikalen Finanzierungsbedarf dieses Zahlungsjahres liegt.

<sup>3</sup> Der vertikale Finanzierungsbedarf entspricht der Differenz zwischen allen gestützt auf dieses Gesetz ausbezahlten Beiträgen und den Abgaben gemäss § 20 Abs. 1 lit a.

<sup>4</sup> Verlässt der Bestand der Spezialfinanzierung die Bandbreite gemäss Absatz 2, hat der Grosse Rat die Höhe der Steuerzuschläge gemäss § 21 Abs. 1 anzupassen und beziehungsweise oder die Steuerungsgrössen für die Beitragsansprüche zu ändern.

## **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

<sup>5</sup> Reichen die Erträge aus einem Jahr sowie die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel nicht aus, um alle gemäss diesem Gesetz ermittelten Beiträge zu finanzieren, werden sämtliche Beitragszahlungen linear so gekürzt, dass in der Spezialfinanzierung kein Negativsaldo entsteht.

<sup>6</sup> Reichen die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel zu einem späteren Zeitpunkt wieder aus, um die gemäss Absatz 5 gekürzten Beiträge zu finanzieren, werden die gekürzten Beiträge nachträglich ausgerichtet.

### **8. Wirkungsbericht**

#### **§ 23 Wirkungsbericht**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat alle vier Jahre einen Wirkungsbericht zum Finanzausgleich.

<sup>2</sup> Der Wirkungsbericht gibt Auskunft über alle für die Beurteilung des Finanzausgleichs relevanten Entwicklungen in der betrachteten Periode.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann durch Dekret zentrale Inhalte des Wirkungsberichts regeln und durch einfachen Beschluss die Frist gemäss Absatz 1 verlängern.

### **9. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Übergangsrecht**

<sup>1</sup> Der Bestand des Finanzausgleichsfonds gemäss § 5 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983 <sup>1)</sup> wird zu Beginn des Jahres, in dem das vorliegende Gesetz finanzwirksam wird, in die Spezialfinanzierung Finanzausgleich gemäss § 22 überführt.

<sup>2</sup> Die Finanzausgleichszahlungen im Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgen gestützt auf das bisherige Finanzausgleichsrecht.

<sup>3</sup> Alle Finanzausgleichszahlungen im Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen gestützt auf dieses Gesetz.

<sup>4</sup> Soweit sich die Ermittlung des durchschnittlichen Steuerfusses gemäss § 5 Abs. 3 auf Jahre stützt, die vor der Finanzwirksamkeit dieses Gesetzes liegen, muss der errechnete durchschnittliche Steuerfuss im Umfang des Steuerfussabtauschs gemäss dem Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) vom 1. März 2016 <sup>2)</sup> reduziert werden.

---

<sup>1)</sup> SAR 615.100

<sup>2)</sup> SAR xxx.xxx

## **Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)**

<sup>5</sup> Für die ersten beiden Jahre, in denen dieses Gesetz finanzwirksam ist, werden keine ordentlichen Ergänzungsbeiträge gemäss § 12 ausgerichtet.

<sup>6</sup> Gesuche für ordentliche Ergänzungsbeiträge gemäss § 12, die das dritte Jahr betreffen, nachdem dieses Gesetz finanzwirksam geworden ist, können in Abweichung von § 16 Abs. 2 bis sechs Monate vor Beginn dieses dritten Jahres eingereicht werden.

<sup>7</sup> Kann sich die Ermittlung der Beitragsgarantie gemäss § 19 noch nicht auf Beitragsleistungen gemäss diesem Gesetz aus drei Jahren abstützen, bilden das eine oder die beiden verfügbaren Jahre die Berechnungsbasis.

<sup>8</sup> Liegt der Bestand der Spezialfinanzierung Finanzausgleich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über der Bandbreite gemäss § 22 Abs. 2, hat er diese Bandbreite spätestens nach fünf Jahren zu erreichen.

<sup>9</sup> Der erste Wirkungsbericht gemäss § 23 ist dem Grossen Rat spätestens im sechsten Jahr, nachdem dieses Gesetz finanzwirksam geworden ist, zu unterbreiten.

### **§ 25 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz gleichzeitig mit dem AVBiG in Kraft.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Der Erlass SAR 615.100 (Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich [Finanzausgleichsgesetz, FLAG] vom 29. Juni 1983) wird aufgehoben.

## **IV.**

Der Regierungsrat setzt die Aufhebung unter Ziff. III. gleichzeitig mit dem AVBiG in Kraft.

Aarau, 1. März 2016

Präsident des Grossen Rats  
HARDMEIER

Protokollführerin  
OMMERLI

**\_\_\_\_\_Abstimmungsempfehlung**

**Der Grosse Rat hat am 28. Juni 2016 mit 94 zu 32 Stimmen das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung empfohlen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «NEIN» zu dieser Vorlage.**

**Aargauische Volksinitiative  
«JA zu einer guten Bildung –  
NEIN zum Lehrplan 21»**

**Vom 2. Juni 2015**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 28. Juni 2016 über die Volksinitiative «JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21» beraten und sich mit 94 zu 32 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

**\_\_\_\_\_Initiativbegehren**

Der Staatskanzlei sind am 2. Juni 2015 die Unterschriftenlisten der Volksinitiative «JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21» mit 4'392 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative will den heute geltenden § 13 des Schulgesetzes vollständig ersetzen durch einen im Wortlaut vorliegenden neuen Gesetzestext. Nach einer allgemeinen Aussage dazu, dass sich der Lehrplan an die Kantonsverfassung und das Schulgesetz zu halten habe, regelt er Folgendes:

- Für den Kindergarten ist ein separater Rahmenlehrplan zu erstellen,

## Volksinitiative «JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21»

- die Schulfächer für die Primarstufe und für die Oberstufe sind abschliessend aufgezählt und
- der Lehrplan ist nach Jahrgangsziele zu gestalten.

In der Abstimmung über die Initiative geht es darum, zu diesem neu formulierten Gesetzesartikel ja oder nein zu sagen. Hingegen enthält der Initiativtext keine Aussage, die verhindert, dass der Deutschschweizer Lehrplan 21 als Vorlage für einen neuen Aargauer Lehrplan dient.

### \_\_\_\_\_ Wie sieht die derzeitige Regelung aus?

Auch die geltende Schulgesetzgebung hält sich an die Vorgaben der Kantonsverfassung. Der Lehrplan für die Volksschule ist auf Verordnungsstufe geregelt und wie folgt ausgestaltet:

- Für den Kindergarten gilt ein einheitlicher Lehrplan für den ganzen Kanton. Er umfasst Richtziele, Grobziele und Anregungen zur Umsetzung.
- Das Schulgesetz nennt die sechs zu unterrichtenden Bereiche: Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit. Die einzelnen Fächer der Primar- und Oberstufe sind im Lehrplan festgelegt.
- Der Lehrplan legt je Schulstufe (Primar- und Oberstufe) und je Fach fest, welche Ziele bis zum Ende eines Schuljahrs erreicht werden müssen (Jahresziele), und welche Ziele in zwei oder mehr Schuljahren zu erreichen sind. Wichtige Fächer wie Deutsch, Englisch oder Realien werden seit vielen Jahren mit gutem Erfolg mittels mehrjähriger Zielen unterrichtet.



## Was ändert sich bei Annahme der Initiative?

Im Fall einer Annahme der Initiative müsste für alle Stufen ein neuer Lehrplan erarbeitet werden. Denn der aktuell geltende Aargauer Lehrplan erfüllt die Vorgaben der Initiative bezüglich einem Rahmenlehrplan für den Kindergarten, den vorgegebenen Fächern und den geforderten Jahreszielen nicht. Dies hätte markante Änderungen gegenüber heute zur Folge.

- Gemäss Vorschlag der Initiative müsste der Regierungsrat einen Rahmenlehrplan für den Kindergarten erlassen. Weil ein solcher Rahmenlehrplan nicht direkt auf den Unterricht anwendbar wäre, müssten die Schulen vor Ort anschliessend eigene Detaillehrpläne für ihre Kindergärten erarbeiten.
- Für die Primar- und die Oberstufe müsste ein neuer Lehrplan erarbeitet werden, der die neu im Gesetz abschliessend definierten Fächer umfassen würde. An der Primarstufe dürfte nur noch eine Fremdsprache unterrichtet werden, wobei noch zu bestimmen wäre, ob dies Englisch oder Französisch wäre. Im neuen Lehrplan könnten wichtige Themenbereiche wie Technik, Informatik und Medien, berufliche Orientierung oder Wirtschaft nicht aufgenommen werden, weil diese Fächer gemäss Initiative im Schulgesetz nicht vorgesehen wären.
- Mit der Vorgabe von Jahreszielen würde die Flexibilität der Schule vor Ort und die Freiheit der Lehrpersonen reduziert. Mehrklassiger Unterricht, der namentlich in kleineren Schulen notwendig ist, würde praktisch verunmöglicht.
- Um den Fächerkanon einzuhalten und die Jahrgangsziele berücksichtigen zu können, müssten zumindest für einen Teil der Fächer speziell auf den Aargau ausgerichtete Lehrmittel erarbeitet werden. Auch bräuchte es eine eigene, auf

diese Fächer zugeschnittene Aus- und Weiterbildung für die Aargauer Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule.

Entgegen dem Titel der Initiative würde der zur Abstimmung gelangende Paragraf im Schulgesetz nicht verhindern, dass der neue Aargauer Lehrplan wie in allen anderen Deutschschweizer Kantonen auf der Grundlage des Lehrplans 21 erarbeitet würde, sofern die Vorgaben bezüglich Rahmenlehrplan Kindergarten, Fächerangebot und Jahreszielen berücksichtigt würden. Die Initiative schadet jedoch der Aargauer Volksschule, indem sie deren Bildungsangebot per Gesetz einschränkt und die Harmonisierung der Bildungsziele unter den Kantonen, wie sie durch die Bundesverfassung vorgegeben und von den Stimmberechtigten gewünscht ist, behindert. Zudem würde die Initiative Wohnortwechsel von Familien mit schulpflichtigen Kindern in einen anderen Kanton erschweren.

---

## Harmonisierungsauftrag der Bundesverfassung

### Volksabstimmung Bundesverfassung

Im Frühling 2006 stimmten die Schweizer Stimmberechtigten mit 86 % Ja-Stimmen einem neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung zu. Dieser gibt vor, dass sich die Kantone über das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht und die Dauer der Bildungsstufen sowie deren Ziele abzustimmen haben. Um die Bildungsziele vereinheitlichen zu können, hat die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) im Auftrag der 21 Deutschschweizer Kantone den Lehrplan 21 erarbeiten lassen. Dazu wurden neben zahlreichen aktiven Lehrerinnen und Lehrern weitere Bildungsfachleute sowie Vertreter aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik beigezogen.

### Umsetzung in den Kantonen

Im Oktober 2014 hat die D-EDK den aufgrund einer breiten Vernehmlassung im Jahr 2013 nochmals überarbeiteten und gekürzten Deutschschweizer Lehrplan 21 verabschiedet und zuhänden der Kantone freigegeben. Diese beschliessen je für sich über die Einführung eines kantonalen Lehrplans auf der Basis des Lehrplans 21 und können dabei eigene, kantonspezifische Anpassungen vornehmen. Inzwischen haben die meisten Deutschschweizer Kantone die entsprechenden kantonalen Einführungsbeschlüsse gefällt und einzelne Kantone haben bereits ab Schuljahr 2015/2016 mit der Einführung begonnen. Die meisten Kantone werden ihre jeweilige Lehrplanversion in den Schuljahren 2017/2018 oder 2018/2019 einführen.

Die Kantone der Westschweiz haben ihren gemeinsamen sprachregionalen Lehrplan schon auf das Schuljahr 2011/2012 eingeführt, und im Tessin befindet sich die Entwicklung eines neuen Lehrplans in der Abschlussphase.

### Vorgehen im Aargau

Der Kanton Aargau beabsichtigt, einen neuen Aargauer Lehrplan auf der Basis des Lehrplans 21 ab dem Schuljahr 2020/2021 einzuführen. Es bleibt somit genügend Zeit für dessen Erarbeitung und eine sorgfältige Einführung. Erste Erfahrungen anderer Kantone können mitberücksichtigt werden. Im Frühling und Spätsommer 2016 fanden erste Informations- und Planungsgespräche mit Anspruchsgruppen aus Wirtschaft, Politik und Schule statt. Die kantonalen Anpassungs- und Ergänzungsarbeiten an der Lehrplanvorlage sowie die Ausarbeitung der Studententafeln sollen ab Frühling 2017 erfolgen. Im Anschluss ist eine Anhörung bei sämtlichen Anspruchsgruppen vorgesehen. Für die Verabschiedung des neuen Aargauer Lehrplans ist der Regierungsrat unter Einbezug des Erziehungsrats

zuständig. Über allfällige Mehrkosten gegenüber dem heutigen Schulunterricht hätte der Grosse Rat zu entscheiden.

### Gründe für die Ablehnung der Initiative

Die Initiative schadet der Aargauer Volksschule aus mehreren Gründen:

- Die im Titel der Initiative vorgegebenen Ziele werden nicht erreicht. Dafür würde das Bildungsangebot unnötig eingeschränkt und die Aargauer Volksschule in ein enges Korsett gezwungen. Auch geringfügige Anpassungen des Fächerangebots wären nur über eine Gesetzesänderung möglich.
- Zunehmend wichtige Themen wie Technik, Wirtschaft, Medien oder Berufsorientierung werden mit den aufgezählten Fächern nicht abgedeckt. Auch ein Wahlfachangebot ist nicht vorgesehen. Die Zukunftschancen der Aargauer Kinder und Jugendlichen würden dadurch geschmälert.
- Weil der Gesetzesartikel gemäss Initiative im Aargau nur eine Fremdsprache an der Primarschule vorsieht, wäre es noch schwieriger, unter den Kantonen eine Einigung in der Fremdsprachenfrage zu finden.
- Die Festlegung von Jahreszielen in allen Fächern ist aufwändig, benötigt neue Lehrmittel und schränkt die Unterrichtsfreiheit der Lehrpersonen ein. Der mehrklassige Unterricht, wie er an den meisten kleineren Schulen im Aargau stattfindet, wäre für die Lehrpersonen mit grossem Zusatzaufwand verbunden.
- Der Kanton Aargau würde sich innerhalb der Deutschschweiz isolieren. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen würde erschwert. Für die Schülerinnen und Schüler

und ihre Eltern würde dies insbesondere bei einem Wohnortwechsel spürbar.

- Die Pädagogischen Hochschulen der Deutschschweiz und damit auch jene der Fachhochschule Nordwestschweiz richten ihre Aus- und Weiterbildungsangebote am Lehrplan 21 aus. Der Aargau müsste zumindest in Teilbereichen kostenintensive Spezialangebote bestellen. Die Ausbildung zur Lehrperson der Pädagogischen Hochschule würde nur bedingt für den Aargau passen. Dies könnte den Lehrermangel in unserem Kanton verschärfen.
- Auch der aktuell geltende Aargauer Lehrplan erfüllt die Vorgaben der Initiative nicht. Der Aargau müsste also seinen Lehrplan trotzdem überarbeiten und einigen zusätzlichen Aufwand betreiben, um die Anpassungen vorzunehmen und die Lehrmittel entsprechend anzupassen. Die Entwicklung von Lehrmitteln für einen beschränkten Markt ist teuer und wirkt sich auf den Preis aus. Dies wiederum belastet die Gemeinden, welche die Lehrmittel zur Verfügung stellen müssen.
- Die Initiative steht im Widerspruch zur Bundesverfassung, die eine Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge verlangt. Wenn sich die Kantone nicht einigen, kann der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Regierungsrat und Grosser Rat, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

## Das Initiativkomitee macht geltend

### Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21!

Die Grundlagen der Volksschulbildung gehen alle etwas an. Eine offene demokratische Diskussion darüber ist bitter nötig. Deshalb lancierten wir eine Gesetzesinitiative, die der seit Jahren unheilvollen Entwicklung im Bildungswesen und den Experimenten mit unseren Kindern einen ersten Stopp setzt. Die Initiative richtet sich gegen den Lehrplan 21 (LP 21), der mit der Kompetenzorientierung ein eindimensionales Bildungsverständnis beinhaltet. Der LP 21 verstösst gegen den Bildungsauftrag der aargauischen Verfassung und widerspricht der geltenden Präambel im Volksschulgesetz. Sagen Sie Ja zur Initiative, weil:

- durch die Aufzählung der wesentlichen Fächer im Gesetz gewährleistet ist, dass diese auch unterrichtet werden.
- sie gewährleistet, dass mit den Jahrgangsziele eine tatsächliche Harmonisierung möglich wird.
- mit einem Rahmenlehrplan für den Kindergarten verhindert werden kann, dass die von der aargauischen Bevölkerung 2009 abgelehnte Basisstufe («Bildungskleeblatt») klammheimlich nun doch eingeführt wird.
- damit der Verschwendung von Unsummen von Geld für eine bereits gescheiterte Bildungsideologie ein Riegel geschoben wird.

Mit einem Ja zur Initiative stoppen Sie die Fehlentwicklungen der nationalen Bildungspolitik, die in der Lehrerausbildung und in der Lehrmittelentwicklung bereits sichtbar sind, und verhindern eine undeklarierte internationale Anbindung unserer Schulen auf tieferem Niveau.

Für weiterführende Informationen: [www.lehrplan21-nein.ch](http://www.lehrplan21-nein.ch)

*Die Volksinitiative lautet:*

**Aargauische Volksinitiative  
«JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21»**

Vom 2. Juni 2015

---

«Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

**Die Initiative verlangt den Ersatz von § 13 Lehrplan im Aargauischen Schulgesetz (SAR 401.100) durch folgenden Text:**

<sup>1</sup> Der Lehrplan dient der Umsetzung des Bildungsauftrages an die Schulen. Dabei wird vom Anspruch der Jugend auf Bildung, Wissen und Können ausgegangen, im Einklang mit der Kantonsverfassung und der Präambel des Schulgesetzes.

<sup>2</sup> Der Lehrplan stützt sich auf den Fächerkanon ab. Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Erziehungsrates die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele der Jahrgangsklassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erstellt für den Kindergarten einen Rahmenlehrplan als Vorbereitung für die Primarschule. Der Fächerplan für die Primarstufe enthält Sprache (Deutsch), Fremdsprache, Mathematik, Realien, Musik, Ethik und Religion, Bildnerisches Gestalten, Textiles sowie Allgemeines Werken und Sport. Der Fächerkanon für die Oberstufe enthält die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geschichte, Geographie, Musik, Ethik und Religion, Bildnerisches Gestalten, Textiles sowie Allgemeines Werken, Sport und Hauswirtschaft.

<sup>4</sup> Interkantonale Vereinbarungen zur Harmonisierung des Lehrplans werden vom Grossen Rat genehmigt und unterliegen dem fakultativen Referendum.»

**\_\_\_\_\_Abstimmungsempfehlung**

**Der Grosse Rat hat am 30. August 2016 mit 102 zu 24 Stimmen das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung empfohlen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «NEIN» zu dieser Vorlage.**



## Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!»

### Aargauische Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!»

Vom 11. Juni 2012

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 30. August 2016 über die Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!» beraten und sich mit 102 zu 24 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

### Initiativbegehren

Der Staatskanzlei sind am 11. und 13. Juni 2012 die Unterschriftenbogen der Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!» mit 3'302 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst und verlangt den Erlass eines Gesetzes betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHG). Damit sollen für Arbeitslose Massnahmenplätze (Plätze in arbeitsmarktlichen Massnahmen), für voll- oder teilleistungsfähige Personen Arbeitsplätze und für Personen im gekündigten Arbeitsverhältnis, die stark von Arbeitslosigkeit bedroht sind, Präventivmassnahmen geschaffen und finanziert werden. Die Arbeitslosenhilfe soll die Projektkosten für den Aufbau von Massnahme- und Arbeitsplätzen sowie Präventivmassnahmen übernehmen. Die Arbeitslosenhilfe soll zudem bis zum Ende der Rahmenfrist nach Art. 9

## **Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!»**

des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), jedoch während längstens eines Jahrs, Taggelder an Arbeitslose ausrichten, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben. Diese Taggelder sollen dem Minimaltaggeld der Arbeitslosenversicherung entsprechen. Die Kosten dafür soll der Kanton tragen.

### **\_\_\_\_\_Wie sieht die derzeitige Regelung aus?**

Eine Arbeitslosenhilfe im Sinn der Volksinitiative als Ergänzung zu Sozialversicherungsleistungen und Sozialhilfe gibt es im Kanton Aargau derzeit nicht.

### **\_\_\_\_\_Was ändert sich bei Annahme der Initiative?**

Bei Annahme der Initiative würde das ALHG innerhalb eines Jahrs durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Zudem müsste der Regierungsrat den Vollzug in einer Verordnung im Detail regeln. Ab Einführungsdatum hätten arbeitslose, voll- oder teilleistungsfähige Einwohnerinnen und Einwohner, die aus- und weiterbildungsfähig sind, die im Gesetz erwähnten neuen Ansprüche auf finanzielle Leistungen sowie Anrecht auf verschiedene Integrationsmassnahmen. Sie müssten allerdings seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Aargau haben. Die Kosten hätte vollumfänglich der Kanton zu tragen.

## Aktuelle Zahlen zu Arbeitslosen, Stellensuchenden und Ausgesteuerten im Kanton Aargau

Die Initiative wird namentlich auch damit begründet, dass die Arbeitslosigkeit dramatisch steigt und insbesondere die Jugendlichen und Personen ab 50 davon betroffen sind. Ein Blick auf die Zahlen der letzten Jahre verdeutlicht, dass bei beiden Altersgruppen nicht von einer alarmierenden Entwicklung ausgegangen werden kann.

Stellensuchende über 50 Jahre sind nicht öfter arbeitslos als Jüngere, suchen aber viel länger nach einer neuen Stelle als diese, nämlich durchschnittlich 366 Tage im Vergleich zu 212 Tagen bei unter 50-Jährigen. Tendenziell hat die Dauer der Stellensuche in den letzten fünf Jahren sogar leicht abgenommen. Dazu beigetragen hat wohl auch die Kampagne 50plus, mit welcher unter anderem in Plakataktionen im Kanton Aargau auf das Potenzial der über 50-Jährigen aufmerksam gemacht wird. Dass ältere Stellensuchende vermehrt von Aussteuerung betroffen sind, lässt sich statistisch nicht belegen.

Die Quote der Jugendarbeitslosigkeit ist konstant und schwankte im Jahresdurchschnitt seit 2012 zwischen 3,0 und 3,2%.

Die Zahl der Stellensuchenden hat sich seit 2012 von durchschnittlich 13'099 auf 15'546 (Periode von Januar bis September 2016) erhöht. Die Quote der Aussteuerungen blieb aber im Verhältnis zur Zahl der Stellensuchenden über die letzten fünf Jahre konstant. Dies bedeutet, dass die Zahl der Ausgesteuerten in dieser Periode absolut zwar zugenommen hat, dass aber das Risiko, ausgesteuert zu werden, in den letzten fünf Jahren unverändert geblieben ist. Zudem zeigt dies, dass die Quote jener Personen, die wieder eine Stelle finden, gleich hoch geblieben ist.

## Erhebliche praktische Herausforderungen in der Umsetzung

Arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung dürfen die Privatwirtschaft nicht konkurrenzieren. Wie die Erfahrungen des Amts für Wirtschaft und Arbeit zeigen, ist es nicht einfach, geeignete Einsatzplätze zu finden. Die Schaffung einer signifikanten Anzahl zusätzlicher Massnahmenplätze im Kanton Aargau würde das Risiko, normale Arbeitsplätze zu konkurrenzieren, erheblich erhöhen. In der Praxis erweist es sich als eine sehr komplexe und aufwändige Aufgabe, niedrigqualifizierte Personen oder Personen mit bildungsfernem Hintergrund zu einer Aus- oder Weiterbildung zu motivieren. Ebenso ist die Bereitschaft der einzelnen Arbeitgebenden entscheidend, Weiterbildungen oder Umschulungen während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Weiterbildungsmassnahmen während einer Phase von bewilligter Kurzarbeit oder in einem bereits gekündigten Arbeitsverhältnis scheitern häufig an praktischen Schwierigkeiten, wie zum Beispiel an der genügenden Nachfrage nach einem Kurs oder passenden Kursdaten. Findet eine Person, die sich in einer Aus- oder Weiterbildung befindet, eine neue Stelle, muss in der Regel die Ausbildung abgebrochen werden.

## Mängel in der Formulierung des ALHG

Das von den Initiantinnen und Initianten vorgeschlagene ALHG weist gesetzgeberische Mängel auf. Insbesondere ist der Leistungsumfang der Arbeitslosenhilfe nicht genügend klar umschrieben. Mit Ausnahme der Taggelder wäre der Bezug der weiteren Leistungen der Arbeitslosenhilfe an keine Voraussetzungen geknüpft. Massnahmenplätze, Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Personen, Präventivmassnahmen und Aus- und Weiterbildungen könnten im Prinzip alle Personen

beanspruchen, welche seit zwei Jahren im Kanton wohnen, kein Erwerbseinkommen haben und voll- oder teilleistungsfähig sind. Da es sich beim ALHG um einen bereits ausformulierten Erlass handelt, wäre es gesetzestechnisch nicht möglich, in einer Vollzugsverordnung Anspruchsvoraussetzungen, Sanktionsmöglichkeiten oder Leistungskürzungen vorzusehen, oder zum Beispiel den Bezug von Taggeldern an die Absolvierung einer bestimmten Massnahme zu knüpfen.

### Sozialplanung des Kantons Aargau

Die Initiative ist sozialpolitisch motiviert, deshalb muss sie im umfassenden sozialplanerischen Kontext des Kantons beurteilt werden.

Mit der im Herbst 2015 vom Grossen Rat verabschiedeten Sozialplanung wurden die bereits bestehenden und gut verankerten sozialpolitischen Massnahmen neu gebündelt. Dabei wurde auch der Fokus verschoben: Mit einer Sozialpolitik, die sich auf die Umverteilung von finanziellen Mitteln beschränkt, wird man den heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen nicht mehr gerecht. Die neue Sozialpolitik orientiert sich deshalb am Handlungsansatz, dass alle Menschen ihr Leben möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich gestalten sollen. Das Ziel ist es, die staatliche Leistungsfähigkeit zu stärken, die Effektivität zu erhöhen und dabei die finanzpolitischen Rahmenbedingungen einzuhalten. Geplant ist insbesondere eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Sozialbereich. Mit präventiven Massnahmen soll das Wachstum der Sozialausgaben nachhaltig gebremst werden. So sollen etwa gezielte Bildungsmassnahmen zugunsten von Geringqualifizierten deren Chancen erhöhen, sich in einer rasch wandelnden Arbeitswelt zu behaupten.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Initiantinnen und Initianten, dass der Aus- und Weiterbildung von geringqualifizierten Menschen in Zukunft eine erhöhte Bedeutung zukommen wird. Die in der Sozialplanung des Kantons Aargau aufgezeigten Strategien und Handlungsoptionen, wie beispielsweise die Weiterführung des Projekts «Pforte Arbeitsmarkt» und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Arbeitgebenden, sind aber der effektivere und realistischere Weg, um diesen Menschen zu einer besseren Integration in den Arbeitsmarkt zu verhelfen, als die Schaffung einer kantonalen Arbeitslosenhilfe im vorgeschlagenen Sinn. Im Projekt «Pforte Arbeitsmarkt» koordinieren die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Sozialhilfe und Invalidenversicherung ihre Dienstleistungen. Dabei werden auch mehr Einsatzplätze zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt angeboten.

Die Sozialplanung des Kantons Aargau kann die Anliegen der Initiantinnen und Initianten allerdings nur teilweise und nicht kurzfristig erfüllen. Für zwei Personengruppen besteht nach geltendem Recht keine Unterstützungsmöglichkeit: Dies sind zum einen Personen in einem gekündigten Arbeitsverhältnis, die deshalb unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Die andere Personengruppe umfasst jene Menschen, bei denen die Rahmenfrist gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz abgelaufen ist und die noch nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die Initiantinnen und Initianten stossen mit ihrer Volksinitiative denn auch in diese Lücke. Allerdings zeigt es sich, dass die Umsetzung, namentlich aus finanziellen Gründen, für den Kanton kein gangbarer Weg darstellt.

## Finanzielle Auswirkungen bei der Umsetzung der Initiative

Das ALHG würde für Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Aargau haben, unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche auf Taggeldleistungen schaffen. Es wären Massnahmenplätze aufzubauen, Beiträge an Umschulungen sowie Aus- und Weiterbildungen auszurichten und Präventivmassnahmen für den Verbleib im Arbeitsmarkt von stark durch Arbeitslosigkeit gefährdeten Personen anzubieten. Für arbeitslose, voll- oder teilleistungsfähige Personen müsste der Kanton Arbeitsplätze schaffen und finanzieren.

Die Leistungen gemäss vorgeschlagenem ALHG lassen sich nur grob schätzen. Basierend auf Erfahrungswerten mussten für die Berechnung der Kosten diverse Annahmen getroffen werden.

Der grösste Kostenfaktor wäre die Auszahlung von Taggeldern. Im Jahr 2014 wären 1'764 Personen in den Genuss derartiger Taggelder gekommen. Im Durchschnitt wären die Taggelder während etwas mehr als sieben Monaten ausbezahlt worden (dies entspricht 157 Taggeldern). Bei dem vorgeschlagenen Taggeld, welches dem Minimaltaggeld der Arbeitslosenversicherung von Fr. 102.– entsprechen soll, wäre demnach mit jährlichen Kosten von rund 28 Millionen Franken zu rechnen.

Rund 600 Massnahmenplätze, 500 Weiterbildungen und 50 Arbeitsplätze für voll- oder teilleistungsfähige Personen würden weitere 13,6 Millionen Franken jährliche Kosten generieren.

## **Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!»**

Für den Vollzug des neuen Gesetzes wäre es notwendig, in der Verwaltung zusätzliche Stellen zu schaffen. Bei geschätzten 2'300 Personen pro Jahr, die sich für eine Umschulung, Aus- oder Weiterbildung, einen Massnahmenplatz und/oder für die Auszahlung von Taggeldern anmelden, müssten rund 35 Vollzeitstellen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit geplant werden. Die Kosten hierfür würden sich auf rund 4,3 Millionen Franken belaufen.

Die Einführung eines kantonalen Arbeitslosenhilfegesetzes wie vorgeschlagen würde somit zu Kosten von total rund 46 Millionen Franken pro Jahr führen.

### **\_\_\_\_\_ Verzicht auf Gegenvorschlag**

Angesichts des neuen sozialpolitischen Konzepts des Kantons Aargau und seiner angespannten finanziellen Situation wurde auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verzichtet.

### **\_\_\_\_\_ Weiteres Vorgehen nach der Abstimmung**

Sollte der Initiative zugestimmt werden, würde das Gesetz sowie eine Vollzugsverordnung innert eines Jahrs durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Sollte die Initiative abgelehnt werden, würde sich nichts ändern.



## Gründe für die Ablehnung der Initiative

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Initiative aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Situation der Arbeitslosen und Stellensuchenden und insbesondere auch der Ausgesteuerten, der über 50-Jährigen und der Jugendlichen im Kanton Aargau hat sich in den letzten fünf Jahren nicht in dem Ausmass verschlechtert, wie dies die Initiantinnen und Initianten bei der Lancierung der Initiative vorausgesagt haben.
- Das Absolvieren von längeren Aus- und Weiterbildungen während der Erwerbslosigkeit ist in der Praxis häufig schwierig. Zudem zeigen Erfahrungen, dass gerade Geringqualifizierte während einer Anstellung nur schwer zu einer Aus- oder Weiterbildung zu motivieren sind, vor allem, wenn seitens der Arbeitgebenden keine Arbeitsentlastungen gewährt werden.
- Die Zahlung zusätzlicher Taggelder führt nicht zu einer erheblichen Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, auch wenn die Auszahlung zusätzlicher Taggelder ohne Zweifel die betroffenen Arbeitslosen (und partiell auch die kommunale Sozialhilfe) entlasten würde.
- Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der im Herbst 2015 verabschiedeten Sozialplanung des Kantons Aargau zukunftsgerichtete, erfolgversprechende und finanzierbare Handlungsoptionen aufgezeigt zu haben. Die bessere Koordination zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Sozialbereich, die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Arbeitgebenden und die Weiterführung des Projekts «Pforte Arbeitsmarkt» sind effektivere und realistischere Wege zu einer besseren Integration in den Arbeitsmarkt.

## **Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!»**

- Die Inkraftsetzung des ALHG würde die Staatskasse mit geschätzten Kosten von jährlich rund 46 Millionen Franken belasten. Diese Mehraufwendungen sind vor dem Hintergrund der erheblichen finanzpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre im Kanton Aargau nicht verkraftbar. Die benötigten Gelder müssten durch Steuererhöhungen, die Erschliessung von zusätzlichen Einnahmequellen oder durch Einsparungen bei anderen staatlichen Leistungen aufgebracht werden. Insbesondere Letzteres erachtet der Regierungsrat unter den gegebenen Umständen weder für möglich noch für wünschbar.

## Das Initiativkomitee macht geltend

Die Volksinitiative verlangt insbesondere die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen, um einen Stellenverlust präventiv zu verhindern. Arbeitslosigkeit kann jede und jeden treffen, und die Betroffenen haben in dieser Situation Unterstützung verdient.

### Potenzial im Aargau fördern und nutzen

Die Arbeitswelt verändert sich rasant – auch im Aargau. Auf dem Weg vom Industrie- und Dienstleistungskanton in die digitale Zukunft verschwinden alte Berufe und neue entstehen. Diese Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Es ist für die Zukunft des Kantons entscheidend, dass Arbeitnehmende, deren Arbeitsplätze verschwinden, sich umorientieren können. So wird das Potenzial von inländischen Fachkräften besser genutzt.

Es ist naiv zu glauben, dass Menschen, die jahrelang derselben Tätigkeit nachgegangen sind, ohne entsprechende Umschulungen und Weiterbildungen einfach den Einstieg in ein neues Berufsumfeld schaffen. Wir müssen sie dabei unterstützen.

Von dieser Aus- und Weiterbildungsoffensive profitieren nicht nur die Betroffenen und die Wirtschaft, sondern insbesondere auch die Allgemeinheit und die Staatsfinanzen. Denn Langzeitarbeitslose, Ausgesteuerte und Sozialhilfebezügler drohen aus dem gesellschaftlichen Rahmen zu fallen und verursachen dem Staat hohe Kosten ohne nachhaltigen Nutzen.

Die Gemeinden werden genauso entlastet wie die betroffenen Arbeitnehmenden: Die Sozialhilfekosten sinken und die wiederintegrierten oder umgeschulten Arbeitnehmenden bleiben Teil der Gesellschaft und zahlen Steuern. Sozial ist, was Arbeit schafft.

Besuchen Sie für weitere Informationen die Webseite: [www.auw2017.ch](http://www.auw2017.ch).

*Die Volksinitiative lautet:*

## **Aargauische Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!»**

Vom 11. Juni 2012

---

«Gestützt auf die §§ 64, 39 Abs. 2 und 4 (sowie 78 Abs. 1) der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren auf Erlass eines

### **Gesetzes betreffend kantonale Arbeitslosenhilfe (ALHG)**

#### **1. Zweck**

§ 1

<sup>1</sup> Die Arbeitslosenhilfe fördert die Integration von Personen, die ohne Arbeit, jedoch voll- oder teilleistungsfähig sowie aus- oder weiterbildungsfähig sind.

<sup>2</sup> Sie fördert den Verbleib von Personen, die stark von Arbeitslosigkeit bedroht sind, im Arbeitsmarkt.

#### **2. Anspruch**

§ 2

<sup>1</sup> Die Leistungen der Arbeitslosenhilfe erfolgen ergänzend zu den Leistungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe.

§ 3

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Aargau haben.

#### **3. Leistungen**

§ 4

<sup>1</sup> Die Arbeitslosenhilfe schafft und finanziert

- a) Massnahmenplätze, die einen Beratungsanteil und einen Aus- oder Weiterbildungsanteil umfassen,
- b) Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Personen,
- c) Präventivmassnahmen, die den Verbleib von stark durch Arbeitslosigkeit bedrohten Personen im Arbeitsmarkt ermöglichen.

<sup>2</sup> Sie leistet Beiträge an Umschulungen sowie Aus- und Weiterbildungen, welche die Chance der Reintegration in den Arbeitsmarkt erhöhen.

§ 5

<sup>1</sup> Die Arbeitslosenhilfe übernimmt Projektkosten für den Aufbau von

- a) Massnahmenplätzen,
- b) Arbeitsplätzen für teilleistungsfähige Personen,
- c) Präventivmassnahmen.

§ 6

<sup>1</sup> Die Arbeitslosenhilfe richtet bis zum Ende der Rahmenfrist im Sinne von Art. 9 AVIG, jedoch während längstens eines Jahres, Taggelder an Arbeitslose aus, die ihren Anspruch auf Entschädigung aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben. Die Taggelder entsprechen dem Minimaltaggeld der Arbeitslosenversicherung.

#### **4. Organisation**

§ 7

<sup>1</sup> Die kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG ist zuständig für den Vollzug des ALHG.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Amtsstelle.

§ 8

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Aufgaben der ALHG-Vollzugsorgane an private und öffentliche Träger übertragen.

#### **5. Finanzierung**

§ 9

<sup>1</sup> Die Kosten werden vom Kanton getragen.

#### **6. Schlussbestimmungen**

§ 10

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes durch Verordnung.

§ 11

<sup>1</sup> Nach Annahme der Gesetzesinitiative durch das Volk wird das Gesetz innert eines Jahres durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt. Es ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.»

**\_\_\_\_\_Abstimmungsempfehlung**

**Der Grosse Rat hat am 20. September 2016 mit 91 zu 36 Stimmen das Volksbegehren ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung empfohlen.**

**Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen ein «NEIN» zu dieser Vorlage.**

**Aargauische Volksinitiative  
«Chancen für Kinder –  
Zusammen gegen Familienarmut»**

**Vom 23. Dezember 2009**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 20. September 2016 über die Volksinitiative «Chancen für Kinder – Zusammen gegen Familienarmut» beraten und sich mit 91 zu 36 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

**\_\_\_\_\_Initiativbegehren**

Der Staatskanzlei sind am 23. Dezember 2009 die Unterschriftenlisten der Volksinitiative «Chancen für Kinder – Zusammen gegen Familienarmut» mit 3'283 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative verlangt, die Verfassung des Kantons Aargau so zu ergänzen, dass zusätzlich zur Ausrichtung von Familienzulagen zur gezielten Unterstützung von Kindern einkommensschwacher Familien bis zur Beendigung der obligatorischen Schule Kinderbeihilfen ausgerichtet werden.

## \_\_\_\_\_ Schutz und Förderung von Familien und Kindern nach geltendem Recht

### Auf Bundesebene

Der Schutz und die Förderung von Familien sowie Kindern und Jugendlichen sind in der Bundesverfassung verankert.

In Umsetzung dieses Sozialziels sind seit dem 1. Januar 2009 die Familienzulagen gesamtschweizerisch geregelt. Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen die Kinderzulage und die Ausbildungszulage. Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen werden in allen Kantonen mindestens eine monatliche Kinderzulage von Fr. 200.– für Kinder bis 16 Jahre sowie eine monatliche Ausbildungszulage von Fr. 250.– für Kinder von 16 bis 25 Jahren ausgerichtet.

### Im Kanton Aargau

Auch die Verfassung des Kantons Aargau regelt den Familienschutz ausdrücklich: Gemäss § 38 der Kantonsverfassung trifft der Kanton Vorkehrungen zur Erhaltung und Stärkung der Familie. Solche Schutz- und Förderungsmassnahmen können überall dort ergriffen werden, wo sich in einem Regelungsbereich sinnvoll Gelegenheit zum Familienschutz bietet. Infrage kommen Regelungen etwa im Steuer-, Schul-, Sozialfürsorge- und Gesundheitsrecht.

Eine besondere Schutz- und Förderungsmassnahme stellt die Elternschaftsbeihilfe dar. Diese soll es wirtschaftlich schwachen Eltern beziehungsweise Elternteilen ermöglichen, ihr Kind in den ersten sechs Monaten nach der Geburt persönlich zu betreuen, und Bedürftigkeit verhindern. In Härtefällen kann Elternschaftsbeihilfe bis maximal 24 Monate lang ausgerichtet werden. Anspruchsberechtigt sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern (verheiratet oder nicht verheiratet) sowie



Alleinerziehende. Der Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe entsteht mit der Geburt eines Kindes, sofern gewisse Bedingungen erfüllt sind. Zu diesen Bedingungen gehört, dass die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt – umgerechnet auf die Bezugsdauer – bestimmte Grenzwerte nicht übersteigen und dass kein steuerbares Vermögen vorhanden ist.

---

### **Schutz und Förderung von Familien und Kindern als Ziel der aargauischen Sozialpolitik**

Der Grosse Rat hat für die aargauische Sozialpolitik der kommenden Jahre zehn Ziele festgelegt (Sozialpolitische Planung). Dazu gehören die Ziele «Faire Chance für Familien» und «Gute Entwicklungschancen für Kinder». Kinder und Familien sollen gestärkt werden, indem bedarfsgerechte Tagesstrukturen und familienfreundliche Arbeitsbedingungen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Spezifische Bedarfsleistungen wie beispielsweise die Elternschaftsbeihilfen sollen zudem vor familienbedingter Armut schützen. Kinder zu haben, soll im Aargau kein Armutsrisiko darstellen.

Ebenfalls verfolgt wird das Ziel «Hohe Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit». Damit gefordert wird ein wirksamer, wirtschaftlicher und nachhaltiger Einsatz der sozialpolitischen Massnahmen. Das Projekt zur Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, das Anfang 2017 startet, überprüft die kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Sozialleistungen zu erhöhen. Es ist denkbar, dass sich daraus neue Lösungsansätze für die Entwicklung einer neuen Form der Elternschaftsbeihilfe ergeben.

### \_\_\_\_\_ Folgen bei Annahme der Initiative

Bei Annahme der Initiative würden Kinderbeihilfen nicht automatisch ausbezahlt. Es bräuchte weitere Grundlagen auf Gesetzesstufe. Erst wenn diese erlassen worden sind, besteht ein durchsetzbarer Anspruch auf Ausrichtung von Kinderbeihilfen. Solche gesetzliche Grundlagen könnten aber schon aufgrund des geltenden Verfassungsrechts erlassen werden. Das bedeutet also, dass die Initiative gar nicht notwendig ist, um Kinderbeihilfen oder andere Bedarfsleistungen zugunsten von Kindern einkommensschwacher Familien regeln zu können.

Kommt es infolge Annahme der Initiative zur Ausarbeitung der entsprechenden Grundlagen auf Gesetzesstufe, so wäre der Gesetzgeber an die inhaltlichen Vorgaben der Initiative gebunden. Beispielsweise schreibt die Initiative vor, dass Kinderbeihilfen bis zur Beendigung der obligatorischen Schule auszurichten sind. Kinderbeihilfen wären also zu bezahlen, bis das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat. Eine solch lange Dauer wird in finanzieller Hinsicht entsprechende Folgen mit sich bringen, die in der derzeit angespannten finanzpolitischen Situation des Kantons nicht tragbar sind.

### \_\_\_\_\_ Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich für eine Annahme der Volksinitiative aus. Zu ihren Hauptargumenten gehören:

- Die verabschiedete Sozialpolitische Planung des Kantons Aargau anerkennt die Existenz und soziale Problematik von einkommensschwachen Familien zwar, lässt aber kein zeitnahes und gezieltes Handeln erkennen.

- Trotz zahlreicher Vergünstigungen und finanzieller Entlastung für Familien gibt es Working Poor, oftmals Einelternfamilien, die keine Sozialhilfe beziehen und trotz der bestehenden Massnahmen nicht auf einen grünen Zweig kommen. Kinder dürfen kein Armutsrisiko sein.
- Kinder aus armutsbetroffenen Familien haben ein wesentlich grösseres Risiko, als Erwachsene in die Armut abzurutschen und in der Folge von Sozialhilfe abhängig zu sein. Der soziale Aufstieg gelingt nur wenigen. Bei Kinder- und Familienarmut kann gezielt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit Kinderbeihilfe bezogen werden. Auf diese Weise wird ein besserer Start ins Leben ermöglicht, aber auch zur Entlastung der Sozialhilfe beigetragen.

### Gründe für die Ablehnung der Initiative

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Initiative abzulehnen. Denn:

- Massnahmen zum Schutz vor familienbedingter Armut sind bereits gestützt auf das heutige Verfassungsrecht möglich. So werden bereits heute Elternschaftsbeihilfen ausgerichtet. Eine zusätzliche, wie vom Initiativkomitee geforderte Verfassungsbestimmung braucht es folglich nicht.
- Die Initiative entspricht im Ansatz der im Aargau verfolgten Sozialpolitik (Bekämpfung familienbedingter Armut). Der Regierungsrat und der Grosse Rat begrüssen deshalb die Stossrichtung der Initiative. Die Initiative fokussiert jedoch einkommensschwache Familien, die mit

Kinderbeihilfen unterstützt werden sollen, ohne dabei die (Teil-) Erwerbstätigkeit der Eltern beziehungsweise eines Elternteils zu erwähnen.

Bei der Entwicklung einer neuen sozialpolitischen Massnahme ist neben der Behebung einer offensichtlichen Not darauf zu achten, dass die neue Massnahme die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Betroffenen einfordert. Die mit der Initiative vorgeschlagenen Kinderbeihilfen lassen diesen Aspekt unberücksichtigt.

- Die Initiative macht – beispielsweise bei der Dauer des Anspruchs (bis Vollendung des 16. Altersjahrs) – inhaltliche Vorgaben, die im Rahmen der Umsetzung auf Gesetzesstufe so zu übernehmen wären. Diese Vorgaben würden den Spielraum bei der Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen stark einschränken.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht im Hinblick auf die äusserst angespannte finanzpolitische Situation des Kantons Aargau und das Streben nach einem ausgeglichenen Staatshaushalt kein Raum, neue Bedarfsleistungen auszuarbeiten.

## Das Initiativkomitee macht geltend

Jedes sechste Kind in der Schweiz lebt in Armut oder ist von Armut betroffen. Der Aargau ist dabei keine Ausnahme. Die stetig steigenden Lebenshaltungskosten sind für Familien ein immer grösseres Armutsrisiko. Kinder leiden unter der Armut am meisten, weil sie dadurch in ihrer sozialen und schulischen Entwicklung stark benachteiligt werden.

### Argumente für die Initiative

- **Kinderbeihilfe ist ein wirksames Instrument:** Die Kinderbeihilfe wird nicht nach dem Giesskannenprinzip verteilt, sondern dient als wirksames Instrument zur gezielten Hilfe bei betroffenen Kindern und Familien. Die Lösung ist effizient und braucht keine neuen Verwaltungsstrukturen.
- **Für einen besseren Start ins Leben:** Familien, deren Einkommen nicht ausreicht, erhalten gezielte Kinderbeihilfe, bis das jüngste Kind die obligatorische Schule abgeschlossen hat. Damit ermöglichen wir Kindern eine bessere Zukunft. Auch Kinder aus einkommensschwachen Familien sollen am sozialen Leben teilnehmen können und beispielsweise ein Instrument erlernen oder in einen Sportverein gehen können.
- **Langfristig weniger Ausgaben für den Kanton:** Kinder aus einkommensschwachen Familien haben ein grosses Risiko, später selbst von Armut betroffen zu sein. Mit der Kinderbeihilfe wird dieses Risiko gesenkt. Das entlastet langfristig die Sozialhilfe und damit die Finanzen des Kantons.
- **Kein Ersatz der Kinderzulagen:** Die Kinderbeihilfe dient als Ergänzung zu den Kinderzulagen und wird an genau definierte Voraussetzungen gebunden. Nur Familien, bei denen der Bedarf ausgewiesen ist, werden gezielt finanziell unterstützt.

*Die Volksinitiative lautet:*

**Aargauische Volksinitiative  
«Chancen für Kinder – Zusammen gegen  
Familienarmut»**

Vom 23. Dezember 2009

---

«Die unterzeichneten, im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung, folgendes Begehren:

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) werden (recte: wird) wie folgt ergänzt:

§ 38 Abs. 2 (neu)

Zusätzlich zur Ausrichtung von Familienzulagen werden zur gezielten Unterstützung von Kindern einkommenschwacher Familien bis zur Beendigung der obligatorischen Schule Kinderbeihilfen ausgerichtet.»



**Regierungsrat und Grosse Rat  
empfehlen den Stimmberechtigten,  
am 12. Februar 2017 wie folgt zu stimmen:**

- Ja zum Gesetz über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG)
- Ja zum Gesetz über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG)
- Nein zur Aargauischen Volksinitiative «JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21»
- Nein zur Aargauischen Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!»
- Nein zur Aargauischen Volksinitiative «Chancen für Kinder – Zusammen gegen Familienarmut»



# ERGÄNZENDE INFORMATION

## Abstimmungsvorlagen

### 12. Februar 2017

#### Aargauische Volksinitiativen

- 6 «**JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21**»  
Vom 2. Juni 2015
- 7 «**Arbeit und Weiterbildung für alle!**»  
Vom 11. Juni 2012

In den Erläuterungen des Regierungsrats zur kantonalen Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 fehlt zu den Vorlagen 6 und 7 die Meinung der Minderheit im Grossen Rat. Auf dem vorliegenden Beiblatt zur Abstimmungsbroschüre werden diese Argumente den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

**Aargauische Volksinitiative «JA zu einer guten Bildung – NEIN zum Lehrplan 21» vom 2. Juni 2015**

**Argumente der Minderheit im Grossen Rat**  
(S. 60 der Broschüre)

Eine Minderheit im Grossen Rat befürwortet die Initiative. Sie argumentiert, dass die allgemeine Unzufriedenheit gegenüber dem Lehrplan 21 weitverbreitet sei und deshalb in verschiedenen Kantonen Initiativen am Laufen seien. Sie fordere Jahrgangsziele, damit klar festgelegt sei, was in welcher Klasse unterrichtet und gelehrt werde. Dies mache es für Lehrpersonen einfacher, wenn sie eine neue Klasse übernehmen müssten. Weiter solle für den Kindergarten ein Rahmenlehrplan erarbeitet werden, der Grobziele festlege und damit den Kindergarten von der Primarschule trenne. Zudem solle die Zusammenlegung einzelner Fächer verhindert werden, indem der Fächerkanon im Gesetz festgeschrieben werde. Und schliesslich kritisiert eine Minderheit im Grossen Rat, dass keine einheitliche Sprachenstrategie zwischen den Kantonen bestehe.

**Aargauische Volksinitiative «Arbeit und Weiterbildung für alle!» vom 11. Juni 2012**

**Argumente der Minderheit im Grossen Rat**  
(zwischen S. 72 und 73 der Broschüre)

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich für eine Annahme der Volksinitiative aus. Zu ihren Hauptargumenten gehören:

Die mit der Initiative geforderten Massnahmenplätze mit einem Beratungs- und Weiterbildungsanteil sind dringend notwendig, denn es besteht Handlungsbedarf im Bereich der Unterstützung von arbeitslosen und ausgesteuerten Personen. Arbeitsplätze für teilleistungsfähige Personen entlasten die Sozialhilfe und das Gesundheitswesen. Präventivmassnahmen, die es ermöglichen, dass von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen im Arbeitsmarkt verbleiben können, verhindern, dass die schwierige Wiederintegration überhaupt notwendig wird. Primäres Ziel muss sein, dass möglichst viele Beschäftigte ihren angestammten Arbeitsplatz behalten und bei ihren Arbeitgebenden bleiben können. Dies setzt entsprechende Weiterbildung voraus, welche mit staatlichen Mitteln unterstützt werden soll.